RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

ERGÄNZUNGS-BESCHLUSS

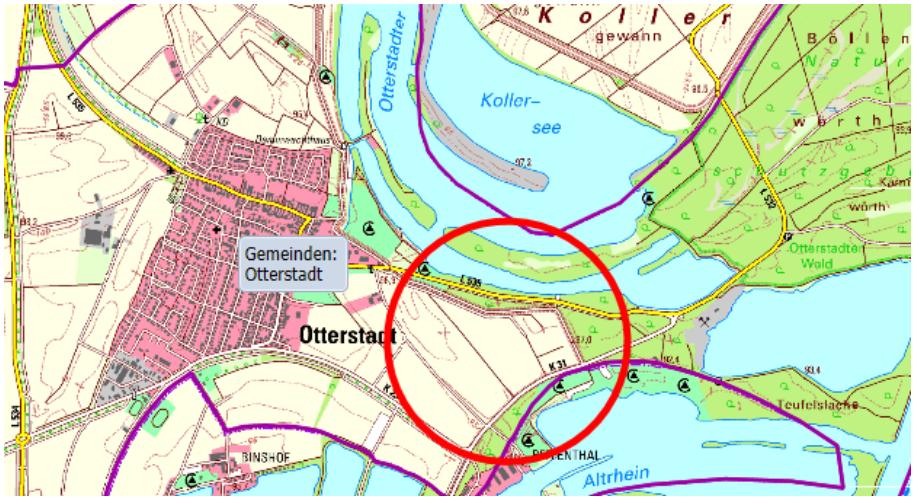

zum Planfeststellungsbeschluss für den Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches in Otterstadt Deich-km 5+245 bis 7+090 Deichabteilung III vom 08.02.2023

Az. 312-211 – Ot 1/14

Antragstellerin

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt a. d. W.
Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz
Industriestraße 70
67346 Speyer

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer
Herr Gläsener

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2330
Fax. 06321 99-2930
E-Mail christian.bauer@sgdsued.rlp.de
thomas.glaesener@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 08.02.2023

Az. 312-211 – Ot 1/14

Inhaltsverzeichnis

I.	**Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss**	**4**
II.	**Planunterlagen**	**5**
III.	**Nebenbestimmungen**	**6**
1	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	6
2.	Natur- und Landschaftsschutz	8
3.	Verkehr	8
4.	Kampfmittel	9
5.	Ver- und Entsorgungsleitungen	10
6.	Landwirtschaft	10
IV.	**Begründung**	**11**
1.	Verfahren	11
2.	Vorhabensbeschreibung	15
3.	Planrechtfertigung, Variantenprüfung	16
4.	Raumordnerische Verträglichkeit	18
5.	Umweltverträglichkeit	18
6.	Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen im ergänzenden Planfeststellungsverfahren	19
7.	Stellungnahmen der Gemeinden	20
8.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen „Träger öffentlicher Belange“	40
9.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	61
10.	Einwendungen privater Dritter	64
11.	Fazit	77
V.	**Rechtsbehelfsbelehrung**	**78**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlässt folgenden

I. Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss

I.1 Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2017 für den Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches in Otterstadt, Deich-km 5+245 bis 7+090, Deichabteilung III, wird auf Antrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wie folgt ergänzt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzung und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nicht anderes bestimmt.

I.2 Entscheidung über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin vom 05.04.2022 werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

I.3 Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

II. Planunterlagen

Der durch den vorliegenden Beschluss festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde – vom 08.02.2023, versehene ergänzende Planunterlagen, die Bestandteil dieses ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

Anlage	Anhang/Plan	Gegenstand	Maßstab
Anlage 5	**Anlage 5.1**	**Kurzusammenfassung – Text April 2020**	
	Anlage 5.2	**Objektplanung (Wasserbau) – Text April 2020** ▪ Parallelvariante ▪ Öffnen des Bestandsdeich / Entleerung	
	Anlage 5.3	**Naturschutzbezogene Stellungnahme zur Soden-verpflanzung – Text April 2020**	
	Anlage 5.4	**Hydrogeologisches Gutachten – Text mit Anlagen vom April 2020**	
	Anlage 5.5	**Korrigierte Planunterlagen**	
	Plan Nr. 2.1.2a	Übersichtslageplan – Planung	1:2.000
	Plan Nr. 2.2a	Lageplan – Planung, Baustellenanbindung	1:2.000
	Plan Nr. 2.3a	Lageplan – Planung	1:1.000
	Plan Nr. 2.4.2a	Regelquerschnitt – RQ 2, Stat. 0+000 – Stat. 0+650 (Neubau)	1:50

Anlage	Anhang/Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan Nr. 2.4.3a	Regelquerschnitt – RQ 3, Stat. 6+894 – Stat. 7+090 (wasserseitiger Ausbau)	1:50
	Plan Nr. 2.6.4a	Höhenplan L535 – Deichüberfahrt	1:100 1:1.000
	Plan Nr. 5.2.1	Übersichtslageplan – Planung, Parallelvariante	1:2.000 1:250
	Plan Nr. 5.2.2	Lageplan – Planung, Darstellung der Entleerung	1:1.000

III. Nebenbestimmungen

Die folgenden Auflagen haben sich anlässlich der Planergänzung als notwendig erwiesen und werden der Antragstellerin zusätzlich zu den bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2017 auferlegt:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

III.1.10 *Ersetzt die bisherige Nebenbestimmung Nr. III.1.10*

Die Hauptverteidigungslinie gegen das Bemessungshochwasser (Rheinhauptdeichlinie) verläuft künftig entlang der beantragten Aus- und Neubautrasse. Der mit Fertigstellung des Neudeiches vorgelagerte Bestandsdeich ist jedoch weiterhin gleichwertig den Rheinhauptdeichen im bestehenden Zustand zu unterhalten und bei Beschädigungen wieder in der bestehenden Höhe und Qualität herzustellen.

III.1.12 *Ersetzt die bisherige Nebenbestimmung Nr. III.1.12*

Aufgrund der Höhe des Bestandsdeiches, ist bei Bemessungshochwasser generell nicht von einer Flutung der Fläche zwischen Bestandsdeich und Neubaudeich auszugehen. Da eine Flutung seltener als einmal in 100

Jahren zu erwarten ist und auch nicht häufiger als bisher eintreten wird, wird die betreffende Fläche von der Regelung des § 83 Absatz 4 Landeswassergesetz (LWG) ausdrücklich ausgenommen. Die Fläche zwischen den Deichen gilt nicht als Überschwemmungsgebiet.

III.1.15 *neue wasserwirtschaftliche Nebenbestimmung*

Zwecks Verifizierung der grundwasserhydraulischen Berechnungen der Anlage 5.4 sind mindestens drei neue, oberflächennahe Grundwassermessstellen an den vorgeschlagenen Standorten zu errichten. In den drei Messstellen sind die Grundwasserstände durchgängig in einem Intervall ≤ 1 Tag zu erfassen. Mit dem Neubau des Deiches darf erst begonnen werden, wenn an den o.g. Messstellen Grundwasserstände über den Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufgezeichnet und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wurden.

Die Datenerfassung der Grundwasserstände hat unabhängig vom Baufortschritt zunächst so lange zu erfolgen bis ein Hochwasserereignis mit einem Pegelstand größer 800 cm Pegel Speyer aufgezeichnet wurde. Nach Durchlaufen des Hochwasserscheitels dieses Ereignisses sind an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Druckwasserflächen zwischen der bestehenden Deichlinie und der Wegeparzelle 2539/3 in Form einer Fotodokumentation zu erfassen. Der Genehmigungsbehörde ist bis längstens drei Monate nach diesem Ereignis eine Auswertung sämtlicher erfassten Daten in Bezug auf die Qualität der Prognosen des Grundwassermodells vorzulegen. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

III.2.10 *Ersetzt die bisherige Nebenbestimmung Nr. III.2.10*
Die Wirksamkeit der kohärenzsichernden Maßnahmen muss nach § 28 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vor Durchführung des ursächlichen Eingriffes gegeben sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im FFH-Gebiet liegen. Soweit erforderlich sind die Kohärenzflächen daher als FFH-Gebiet nachzumelden. Der Genehmigungsbehörde ist der Nachweis der Wirksamkeit schriftlich vorzulegen. Mit dem ursächlichen Eingriff darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde den Nachweis akzeptiert hat.

Weitere Nebenbestimmungen zu diesem Thema sind im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich.

III.3 Verkehr (zusätzliche Nebenbestimmungen)

III.3.8 Sofern über Zufahrten (hierzu gehören auch die Einmündungen nichtöffentlicher Straßen, z.B. Feldwege) außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt zu den Baustellen zugefahren wird, ist vor Beginn der Nutzung eine befristete Sondernutzungserlaubnis notwendig (§§ 41 i.V.m. 43 LStrG, §§ 8 i.V.m. 8a FStrG). Diese kann im Planfeststellungsverfahren nicht erteilt werden, da der Zeitraum für die Nutzung der jeweiligen Zufahrten nicht bekannt ist.

III.3.9 Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.

III.3.10 Eine mögliche Entleerung des Deiches darf nicht zu einer zusätzlichen hydraulischen Belastung der L535 führen (Die L 535 wird aufgrund der

Lage wasserseitig des bestehenden Rheinhauptdeiches unabhängig von der planfestgestellten Maßnahme bereits im Bestand regelmäßig bei Hochwasser geflutet), die Standsicherheit der klassifizierten Straße ist auch hier zu gewährleisten. Vor einer solchen Ausführung ist unabdingbar die dafür zuständige Straßenmeisterei zu informieren.

III.3.11 Auch während der Bauzeit darf der öffentliche Verkehrsraum bzw. das Straßeneigentum nicht durch haltende / parkende Fahrzeuge oder das Lagern von Material in Anspruch genommen werden.

III.3.12 Die klassifizierten Straßen dürfen durch die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese nach § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich zu beseitigen.

III.3.13 Die Kosten der gesamten Maßnahmen einschließlich notwendiger Änderungen im Bereich von klassifizierten Straßen sind vom Vorhabenträger bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen. Der Landesbetrieb Mobilität ist kostenneutral zu halten.

III.3.14 Sollten Schäden an den klassifizierten Straßen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. seines Rechtsnachfolgers. Vor Beginn der Arbeiten ist daher eine Beweissicherung durchzuführen.

III.4 Kampfmittel

Im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens sind keine weiteren Nebenbestimmungen erforderlich.

III.5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens sind keine weiteren Nebenbestimmungen erforderlich.

III.6 Landwirtschaft

III.6.1 *Ersetzt die bisherige Nebenbestimmung III.6.1*
Sofern bau- und anlagenbedingte Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bzw. bau- und anlagenbedingte Ertragsausfälle entstehen, sind diese durch die Antragstellerin in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zeitnah zu ermitteln und zu entschädigen. Nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente, vertragliche Vereinbarungen (Vertragsanbau) o.ä., sind ebenfalls zu Lasten des Maßnahmeträgers zu ermitteln und zeitnah auszugleichen. Die Entschädigungsregelungen gelten ausdrücklich auch für Bereiche landseitig (südwestlich) der Neubautrasse, sofern es dort zu vorhabenbedingten, nachteiligen Auswirkungen bspw. durch erhöhten Druckwasserandrang oder erhöhte Grundwasserstände kommt.

III.6.8 *Ersetzt die bisherige Nebenbestimmung III.6.8*
Auf der geplanten Deichtrasse befindet sich ein mit unbefristeter Erlaubnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 25.11.2003 (Az. 343/32.19.06/3-03) zugelassener Beregnungsbrunnen. Dieser ist in Absprache mit dem Eigentümer und nach Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Antragsteller an anderer Stelle wiederherzustellen.

III.6.9 *neue Nebenbestimmung*

In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ist innerhalb der künftigen Kesselfläche eine Wetterstation zu installieren an der stündlich mindestens Temperatur und Luftfeuchte gemessen werden. Mit dem Neubau des Deiches darf erst begonnen werden, wenn an der Station über den Zeitraum von mindestens 6 Monaten Messwerte aufgezeichnet und der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt wurden.

IV. Begründung

IV.1 Verfahren

IV.1.1 Verfahrensablauf

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2017 (Az. 312-211 – Ot 1/14), hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) den damaligen Plan für den Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches in Otterstadt, Deich-km 5+245 bis 7+090, Deichabteilung III festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde von mehreren Seiten Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) erhoben. Das OVG hat mit Beschluss vom 04.06.2019 die SGD Süd darauf hingewiesen, dass gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses Bedenken bestehen. Um die vom Gericht aufgezeigten Bedenken und Fragen gutachterlich bewerten zu lassen und die möglichen Abwägungsfehler zu beheben, hat die SGD Süd mit Schreiben vom 12.07.2019 beim OVG beantragt, das Verfahren bis zum Abschluss eines Ergänzungsverfahrens ruhen zu lassen.

Um die Bedenken auszuräumen hat die Antragstellerin ergänzende Unterlagen erstellt. Mit diesen Unterlagen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.05.2020 die

Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Die insgesamt als Anlage 5 bezeichneten Antragsunterlagen enthalten:

- Kurzzusammenfassung der wesentlichen erarbeiteten Ergebnisse [Anlage 5.1]
- Objektplanung (Wasserbau) [Anlage 5.2]
  - Ausarbeitung, Beschreibung und Plandarstellung einer zusätzlichen im Rahmen des Variantenvergleichs zu betrachtenden Variante mit parallel zum Bestandsdeich auf der Binnenseite verlaufenden Deichlinie (sogenannte „Parallelvariante“)
  - Für die genehmigte Variante 1 die schriftliche und planerische Darlegung der vorgesehenen Entleerung der „zwischen den Deichen“ liegenden Flächen für den Fall (Szenario), wenn diese bei einem ablaufenden Hochwasser nach Überschreiten des Bemessungswasserstandes – oder auch nach Deichversagen – geflutet worden sind
- Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Sodenverpflanzung [Anlage 5.3]
- Hydrogeologisches Gutachten [Anlage 5.4]

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens wurden am 12.05.2020 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Behörden:

- Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen
- Stadtverwaltung Speyer

- Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Sonstige Stellen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim
- Pfalzwerke Netz GmbH, Ludwigshafen
- Stadtwerke Speyer GmbH
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz
- Zweckverband für Wasserversorgung – Pfälzische Mittelrheingruppe

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannte Naturschutzverbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft

Die maßgebenden Planunterlagen für das ergänzende Planfeststellungsverfahren konnten nach § 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung

ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik „Service - Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ in der Zeit vom 17.05.2021 bis 16.06.2021 eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgte die Auslegung der Unterlagen im gleichen Zeitraum bei den betroffenen Gebietskörperschaften

- Verbandsgemeinde Rheinauen
- Stadt Speyer

Die Einwendungsfrist endete am 16.07.2021.

Die Gebietskörperschaften haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch zahlreiche Einwendungen privater Betroffener ein, welche nachfolgend themenbezogen beurteilt / bewertet werden.

Gegenstand des Erörterungstermins am 05.04.2022 im Remigiushaus in Otterstadt, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Planerörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll enthalten, auf welches als Bestandteil der Verfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

IV.1.2 Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, einem Gewässerausbau gleich. Aus diesem Grunde bedarf der beabsichtigte Neu- bzw. Ausbau des Rheinhauptdeiches der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Durchführung des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens beruht auf
§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG, nach welchem erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung führen, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

IV.1.3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Erlass des Planfeststellungsbescheides war nach
§§ 69 Nr. 1a i.V.m. 92 Abs. 2 und 94 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde. Die Zuständigkeitsvorschriften haben sich seitdem nicht verändert, so dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd auch für den Erlass dieses ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses zuständig ist.

IV.2 Vorhabensbeschreibung

Gegenüber dem ursprünglichen Antrag ergeben sich keine baulichen Änderungen.

IV.3 Planrechtfertigung, Variantenprüfung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des LWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a.a.O.).

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt sich aus dem Ziel, das für die Oberrheinanlieger zwischenstaatlich vereinbarte Schutzniveau herzustellen. Nur dann besteht auch an diesem Teil des Rheins ein mit anderen Oberrheinabschnitten vergleichbarer (ausreichender) Hochwasserschutz.

So lange der im Verfahren befindliche Deichabschnitt nicht in Qualität und Höhe an die bereits ausgebauten Abschnitte angepasst wurde, besteht hier zweifelsfrei eine höhere Gefährdung für einen Bruch bzw. eine Überströmung des Deiches und die damit einhergehende Überflutung der durch die Deiche vor Rheinhochwasser geschützten Ortslagen. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin nach Durchführung eines Variantenvergleichs und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter die aus ihrer Sicht verträglichste, zumutbare und damit auch schnellst möglich umsetzbare Variante des teilweisen Neubaus auf rückwärtiger Trasse zu Genehmigung eingereicht.

Das Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes für die bebaute Rheinniederung kann durch die Umsetzung dieser Variante zweifelsfrei erreicht werden.

Die Wiesenflächen des bestehenden Deiches stellen zu einem großen Teil FFH-Lebensraumtypen dar, die durch die Varianten 0, 0,5 und 1 in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen werden. Insbesondere bei Variante 0 sind durch die

großflächige Inanspruchnahme von insgesamt ca. 1 ha der Lebensraumtypen "Naturnahe Kalk-Trockenrasen" und "Magere Flachland-Mähwiesen" erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Auch bei Variante 0,5 sind infolge einer Inanspruchnahme von ca. 0,5 ha dieser Lebensraumtypen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Die in den Ergänzungsunterlagen enthaltene naturschutzfachliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass diese Beeinträchtigungen aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht durch eine Sodenverpflanzung vermieden werden können.

Eine Durchführung der Varianten 0 und 0,5 wäre daher weiterhin nur möglich, wenn es keine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen gäbe, welche aber in Form der Variante 1 vorliegt.

Im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG besteht die generelle Pflicht zur Prüfung von Alternativen. Wenn es zum beantragten Projekt oder Plan eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets gibt, dann muss diese Alternative gewählt werden.

Unter Alternativen können neben technischen Alternativen auch Trassenalternativen gefasst werden. Dabei ist nach der Rechtsprechung des EuGHs ein strenger Maßstab anzulegen, so dass die dem Vorhabensträger durch die Alternativenregelung auferlegten Vermeidungsanstrengungen das zumutbare Maß nur übersteigen, wenn sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Selbst deutliche Mehrkosten einer Alternative sind kein generelles Ausschlusskriterium.

Auch die zusätzliche Prüfung eines Deichneubaus unmittelbar parallel zur bestehenden Trasse stellt die bisherige Entscheidung für die rückwärtige Variante 1 nicht in Frage, da die Parallelvariante im Vergleich einen deutlich höheren Flächenbedarf aufweist.

Die Zumutbarkeit der beantragten Alternative wird im vorliegenden Fall in den besonderen Verhältnisse des Einzelfalls gesehen. Die ergänzend durchgeführten grundwasserhydraulischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Grundwasserverhältnisse in der Vorzugsvariante gegenüber dem Bestand nicht verschlechtert werden sowie die Auswirkungen im Vergleich zu einem Ausbau auf der Trasse gering und damit zumutbar sind.

Eine generelle Übertragung des Ergebnisses auf das gesamte Deichsystem in dem Sinne, dass im Zuge eines jeden Ausbauvorhabens jeweils der Ausbau auf einer neuen Linie zumutbar ist, darf daraus nicht abgeleitet werden.

Aufgrund der im vorliegenden Fall möglichen Verkürzung der Rheinhauptdeichlinie um rund 50 %, bedeutet die künftig erforderliche Unterhaltung zweier Deichlinien keinen unverhältnismäßig höheren Kostenaufwand.

Mögliche Auswirkungen auf andere Gemeinwohlbelange wurden untersucht und als zumutbar bewertet.

IV.4 Raumordnerische Verträglichkeit

Gegenüber dem ursprünglichen Antrag ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der raumordnerischen Verträglichkeit der Maßnahme.

IV.5 Umweltverträglichkeit

Im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens wurde aufgrund § 3 Abs. 1 UVPG (alte Fassung) i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 3 UVPG (alte Fassung)

und den §§ 3 c, 7 und 9 UVPG (alte Fassung) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens wurden durch die Antragstellerin Planunterlagen nachgereicht, die Planung an sich jedoch nicht verändert. Die Durchführung einer Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

IV.6 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen im ergänzenden Planfeststellungsverfahren

Den in den Stellungnahmen der im ergänzenden Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen, sofern diese fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragenen Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragenen Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

IV.7 Gemeinden

IV.7.1 Ortsgemeinde Otterstadt

VG Rheinauen, Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee
(Einwendung über RAe Baumann vom 16.07.2021)

Die Ortsgemeinde trägt ihre fortdauernden Bedenken gegen das Vorhaben vor.

Formelle Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung:
Es wird eingewendet, dass die im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens ausgelegten Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unzureichend waren.

I. Umfang der auszulegenden Unterlagen im Rahmen einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem UVPG

§ 19 Abs. 2 UVPG legt fest, welche Unterlagen zumindest zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, auszulegen (vgl. auch § 9 Abs. 1b Nr. 2 UVPG a. F.).

Die auszulegenden Unterlagen gehen nach den vorliegend maßgeblichen Vorschriften des UVPG weiter als die allgemeine Regelung des Planfeststellungsrechts, da bei Vorhaben mit Umweltbezug eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention zu gewährleisten ist. Von den auszulegenden Unterlagen sind auch Sachverständigengutachten erfasst, die unabhängig von den Unterlagen des Vorhabensträgers ausgearbeitet sein können. Maßgeblich für deren Auslegung ist allein, ob diese für die Entscheidung Bedeutung haben. Wenn insoweit Sachverständigengutachten vorliegen, die mögliche Umweltbeeinträchtigungen behandeln, wird regelmäßig eine Verpflichtung zur Auslegung bestehen (Storm/Bunge, Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, § 9 Rn. 88).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens zumindest diejenigen Unterlagen auszulegen sind, welche die Abwägung von Belangen betreffen, die von Seiten der Planfeststellungsbehörde bislang gar nicht berücksichtigt, nicht vollständig und zutreffend ermittelt oder fehlerhaft gewichtet worden sind.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund rügen wir, dass unter anderem folgendes Sachverständigengutachten, welches im Auftrag der Ortsgemeinde Otterstadt erstellt worden war, nicht ausgelegt worden ist:

Hydrogeologische Bewertung der geplanten Maßnahmen zum Aus- und Neubau des Rheinhauptdeichs in der Gemarkung Otterstadt des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher vom Januar 2018.

Dieses Gutachten, welches auch dem Vorhabenträger mit der Klagebegründung an das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße als Anlage K 20 vorgelegen hat, enthält unter anderem Erläuterungen, warum im Rahmen des Neu- bzw. Ausbaus des Rheinhauptdeiches Auswirkungen auf die örtlichen Druck- und Grundwasserverhältnisse im Falle der Flutung der sogenannten Kessellage eintreten bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Das Gutachten bezieht sich somit auf die vorhabenbedingte Verschärfung der Druckwasserproblematik, deren Nichtberücksichtigung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren vor allem dazu geführt hat, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für erforderlich gehalten hat.

Zudem wird eingewendet, dass die kleinklimatologische Standortbeurteilung der RLP AgroSience GmbH wiederum nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteili-

gung war. Die Ortsgemeinde Otterstadt hat bereits im damaligen Beteiligungsverfahren vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gerügt, dass diese fachliche Stellungnahme der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt wurde. Zudem wurde im Klageverfahren darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der Ortsgemeinde Otterstadt wegen der nicht erfolgten Auslegung dieser Stellungnahme eine unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit vorliegt.

Die Standortbeurteilung der RLP AgroSience GmbH enthalt umfassende Ausführungen zu den Veränderungen und Auswirkungen der Deichruckverlagerung auf das Kleinklima und damit auf die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Kessellage.

In der letzten Fassung wird auf insgesamt 58 Seiten ausführlich beschrieben, mit welcher Kaltlufteinströmung konkret zu rechnen ist und wie sich dies auf die derzeitige Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen konkret auswirkt. Dabei wird zum einen auf die einzelnen Hauptanbaukulturen im betroffenen Gebiet wie Winterroggen, Kartoffeln, Winterweizen, Körnermais und Zuckerrüben und zum anderen auf den vorherrschenden Obst- und Gemüseanbau (überwiegend Freilandgemüse, Erdbeeren, Spargel und Rhabarber) eingegangen und dezidiert dargestellt, mit welchen Auswirkungen im Einzelfall zu rechnen ist.

Zudem enthalte diese Studie eine ausführliche Einschätzung hinsichtlich der indirekten Auswirkungen dieser Kessellage in Form von Pflanzenkrankheiten, insbesondere in Bezug auf die zu erwartende Pilzgefährdung. Hierzu wird über 10 Seiten (S. 43 bis 53) erläutert, welche konkreten Auswirkungen für das bisher auf diesen Flächen angebaute Getreide und Gemüse/Obst zu erwarten sind, wobei insbesondere auch auf Ertrags- und Qualitätseinbußen im Falle des Pilzbefalls ausdrücklich eingegangen wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die kleinklimatologischen Auswirkungen des

Vorhabens auf die landwirtschaftlichen Flächen ein ganz wesentlicher Aspekt der Planfeststellung sind, welche vor allem Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Flächen betreffen, stellt die Standortbeurteilung der RLP-AgroSience GmbH unzweifelhaft einen entscheidungserheblichen Bericht bzw. eine Empfehlung im Sinne des § 9 Abs. 1 b Nr. 2 UVPG a.F. (bzw. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) dar, sodass diese Stellungnahme zwingend ausgelegt werden musste. Da im damaligen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren keine Auslegung erfolgt ist, hatte diese zwingend im Rahmen des nunmehr durchgeführten ergänzenden Planfeststellungsverfahrens ausgelegt werden müssen.

Aufgrund des dargestellten unzureichenden Umfangs der ausgelegten Unterlagen beantragt die Ortsgemeinde Otterstadt, eine erneute Auslegung vorzunehmen mit sämtlichen das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, welche der Zulassungsbehörde vorliegen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit ***(Auch Antrag Nr. 1 des Erörterungstermins vom 05.04.2022)****.*

II. Fehlender Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Es wird zudem gerügt, dass die Auswirkungen des geplanten Neu- bzw. Ausbaus des Rheinhauptdeiches Otterstadt auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie nicht untersucht worden sind. Da im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren ein sogenannter Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie nicht erstellt wurde und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele und Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zum maßgeblichen Abwägungsmaterial, insbesondere in Bezug auf die wasserrechtlichen Belange als auch in Bezug auf die Varianten- bzw. Alternativenprüfung, gehören, ist ein solcher Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen und anschließend der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Würdigung
Sofern gerügt wird, dass die Hydrogeologische Bewertung der geplanten Maßnahmen zum Aus- und Neubau des Rheinhauptdeichs in der Gemarkung Otterstadt des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher vom Januar 2018 nicht ausgelegt wurde wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein durch die Ortsgemeinde Otterstadt in Auftrag gegebenes Gutachten handelt. Die in dem genannten Gutachten behandelte Thematik wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund des Hinweisbeschlusses des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem eigenen Hydrogeologischen Gutachten behandelt. Dieses Gutachten wurde als Anlage 5.4 der Ergänzungsunterlagen offengelegt.

Betreffend die bemängelte Unterlassene der Offenlage des Klimagutachtens ist zu beachten, dass die einzureichenden Unterlagen eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ermöglichen müssen. Die Planunterlagen müssen potentiell Betroffenen den Anstoß geben, eine mögliche Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen. Bereits im Verlauf des Planungsprozesses wurde u.a. auch die Befürchtung geäußert, dass sich durch den Bau der zweiten Deichlinie und der dadurch entstehenden „Kessellage“ das Kleinklima ändern könnte, so dass die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt wäre. Vom Planungsträger wurde folgerichtig eine Studie zum Zwecke der Feststellung möglicher kleinklimatischer Veränderungen innerhalb des künftig von Deichen umgrenzten Ackerlandes in Auftrag gegeben. Die Studie wurde nachweislich Vertretern von Landwirtschaftskammer und Bauernverband vorgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Kessellage künftig Kulturen, die frostempfindlich sind, nicht mehr angebaut werden können, wurde erörtert.

Weitere, mit Vertretern von Landwirtschaftskammer, Bauernverband und örtlicher Landwirtschaft zu führende Gespräche zur Erarbeitung von Lösungsansätzen, möglichen Kompensationsmaßnahmen und ggf. zur Definition von möglichen Entschädigungsleistungen wurden seitens des Planungsträgers angeregt.

Die Planfeststellungsbehörde ist entsprechend der Auffassung, dass die erforderliche Anstoßwirkung durch die offengelegten Unterlagen gegeben war. Im Übrigen ergibt sich aus den eingegangenen Einwendungen, dass die Inhalte des Gutachtens den betroffenen Landwirten offensichtlich bekannt waren. Das Thema klimatologische Auswirkungen der Kessellage war umfänglich Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Antrag 1 auf ein weiteres Ergänzungsverfahren zwecks Offenlage der kleinklimatologischen Standortbeurteilung wird dementsprechend abgelehnt.

Betreffend den fehlenden Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist anzumerken, dass aufgrund der Planung mit Erhalt des Bestandsdeiches (vgl. Nebenbestimmung Nr. III.1.10) die derzeitigen Abflussverhältnisse seltener als einmal in einhundert Jahren beeinflusst werden und die Fläche zwischen den Deichen von der Einstufung als Überschwemmungsgebiet ausgenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie lediglich für Maßnahmen erforderlich wird die innerhalb des Mindestumfangs des wasserrechtlich festzusetzenden Überschwemmungsgebietes liegen. Anderenfalls müsste für alle baulichen Maßnahmen in der durch Deiche geschützten Rheinniederung ebenfalls ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt werden.

Unzureichende Prüfung der Parallelvariante

Es wird weiterhin gerügt, dass die von der Ortsgemeinde Otterstadt im Erörterungstermin sowie im Klageverfahren erwähnte Trassenvariante eines neuen Deichbaus entlang der „Variante 0“, d.h. entlang der bisherigen Deichlinie ohne Inanspruchnahme der bestehenden FFH-Flächen, im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens nur unzureichend geprüft wurde.

Die Planfeststellungsbehörde muss im Rahmen der Abwägung der planerischen Rechtfertigung auch die Standortfrage prüfen und ernsthaft in Betracht kommende

Standortalternativen ermitteln, bewerten und untereinander abwägen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006-4 A 1075.04-juris).

Die insoweit in Betracht kommenden Alternativlösungen müssen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

Ergibt sich nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Variantenwahl sind dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trassenführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hatte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013-9 A 14.12; Urteil vom 16.03.2006-4 A 1075.04).

Die im ergänzenden Verfahren durchgeführte Prüfung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Prüfung der Parallelvariante erschöpft sich darin, die jeweiligen Flächen gegenüberzustellen, welche im Falle der Umsetzung der planfestgestellten Variante bzw. der Parallelvariante in Anspruch genommen werden.

Allerdings wurde sowohl im Erörterungstermin als auch im Rahmen des Klageverfahrens vorgetragen, dass der – insoweit offenkundige – Mehrbedarf an Fläche im Falle der Umsetzung der Parallelvariante in Bezug zu setzen ist mit der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Fläche. Im damaligen Planfeststellungsverfahren zur planfestgestell-

ten Variante wurde durch die kleinklimatische Studie des Büros RLP-AgroScience ersichtlich, dass es im Falle der planfestgestellten Variante zu einer Einkesselung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, wodurch eine geringere Nutzbarkeit des Bodens bzw. eine verminderte Ertragsfähigkeit des Bodens zu erwarten ist. Von Seiten der Ortsgemeinde Otterstadt wurde daher gefordert, den erhöhten Flächenbedarf im Falle der Umsetzung der Parallelvariante in Bezug zu setzen zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der verbleibenden Fläche, da bei Umsetzung der Parallelvariante keine Kessellage und somit auch keine reduzierte Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen eintritt.

Diese Untersuchung wurde aber auch im Rahmen der ergänzenden Unterlagen nicht vorgenommen, sodass die Prüfung der Parallelvariante wenig aussagekräftig ist. Um eine vollständige Prüfung der Parallelvariante vorzunehmen, hätte es daher einer erneuten Beauftragung des Büros RLP-AgroScience bedurft.

Insoweit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Hinweisbeschluss vom 4. Juni 2019 „aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls“ eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde gesehen hat, die genannte Variante in die Abwägung mit einzustellen. Die besonderen Umstände des Einzelfalls hat das Gericht dabei aus den Ausführungen zur Niederschrift über den Erörterungstermin vom 10. Dezember 2014 hergeleitet. Hierbei verweist das Gericht insbesondere auf die Ausführungen des Unterzeichners, nach welchen auf die Vorteile dieser Variante (kein Eingriff in das FFH Gebiets, keine Schaffung von Retentionsraum, keine kleinklimatischen Veränderungen) hingewiesen wurde verbunden mit der Forderung, diese Variante hinsichtlich des Flächenmehrverbrauchs und der geringeren Beeinträchtigung des Kleinklimas in Beziehung zu setzen und anschließend in die Variantenprüfung einzustellen.

Aus der Erklärung des Vertreters der Planfeststellungsbehörde, „dass über die festzustellende Variante im weiteren Verfahren entschieden wird“ schließt das Gericht die

Verpflichtung, dass der Vorhabensträger bzw. die Planfeststellungsbehörde eine Trassenführung gemäß der von der Ortsgemeinde Otterstadt vorgeschlagenen Art und Weise zu prüfen und die vorgetragenen Argumente (kein Eingriff in das FFH Gebiets, keine Schaffung von Retentionsraum, keine kleinklimatischen Veränderungen) zu würdigen hat.

Nach Auffassung des Gerichts hatte der Beklagte eine Trassenführung unter Berücksichtigung der im Erörterungstermin vorgetragenen Argumente prüfen und würdigen müssen. Da dies nur teilweise erfolgt, ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Abwägung auch unter Zugrundelegung der ergänzenden Unterlagen zur Planfeststellung nicht möglich ist ***(Auch Antrag Nr. 2 des Erörterungstermins vom 05.04.2022)****.*

Würdigung
Eine vertiefte Einbeziehung der vorgetragenen Aspekte in die Prüfung der Parallelvariante erübrigt sich bereits aufgrund der Eindeutigkeit der bisher geprüften Aspekte. So beträgt der Flächenbedarf der „Parallelvariante“ 35.680 m^2 (3,57 ha) und liegt damit ca. 1,10 ha, d.h. rd. 44,5 % über dem der im November 2017 planfestgestellten Variante 1. Die Variante des unmittelbar parallelen Deichneubaus wird mit dem Argument der permanenten Flächeninanspruchnahme zudem durch die betroffenen Landwirte selbst abgelehnt und wurde u.a. als „Schildbürgertum“ bezeichnet. Der teils unterbleibende Eingriff in das FFH Gebiet stellt für die Klageführenden insofern auch keinen Vorteil dar, weil die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen den Flächenbedarf in der planfestgestellten Variante deutlich überschreitet. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde überwiegt der Nachteil des permanent wirksamen Flächenentzuges dementsprechend eindeutig die geringen Vorteile der Parallelvariante in Bezug auf Flutungshäufigkeit (Betroffenheit im statistischen Mittel seltener als einmal in 200 Jahren) und Kleinklima (höhere Frostgefährdung, erhöhte Taubildung).

Auch seitens der Oberen Naturschutzbehörde wird die „Parallelvariante“ im Vergleich mit dem planfestgestellten Neubau schlechter bewertet. Insbesondere kann es im Falle der „Parallelvariante“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung der süd- bis südwestexponierten Halbtrockenrasen auf der landseitigen Böschung des Bestandsdeiches kommen, weswegen mit der planfestgestellten Variante 1 die geringeren naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen einhergehen.

Die im Zuge des Erörterungstermins am 05.04.2022 in Form des Antrags 2 geforderte, vertiefte Prüfung der „Parallelvariante“ wird aus den oben dargelegten Gründen von der Genehmigungsbehörde abgelehnt.

Fehlerhafte Hydrogeologische Bewertung
Es wird eingewendet, dass die hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen des nunmehr vorgelegten Gutachtens der Firma BCE nur unzureichend geprüft worden sind. Insoweit ist davon auszugehen, dass eine fachlich fundierte Grundlage zur Beurteilung etwaige Veränderungen der Grund- und Druckwassersituation nicht vorliegt.

Die Ortsgemeinde Otterstadt hat zur Untermauerung ihrer nachfolgenden Einwendungen beim geowissenschaftlichen Büro Dr. Heimbucher eine Stellungnahme zur hydrogeologischen Bewertung der Firma BCE (im Folgenden Stellungnahme GHB) eingeholt.

Hinsichtlich der konkreten Mängel der hydrogeologischen Bewertung durch die Firma BCE wendet die Ortsgemeinde wie folgt ein:

I. Mangelhafte Bestimmung der potentiellen Druckwasseraustrittsflächen
Für die Bestimmung des Einflusses des Deichaus- und Neubaus auf die Grundwasserstande wurde von BCE im Rahmen einer hydrogeologischen Studie vom

März 2020 ein Grundwassermodell erstellt und für die Prognose der vorhabenbezogenen Auswirkungen eingesetzt. Dabei wurden vier verschiedene Varianten für die maximalen Grundwasserstände und die minimalen Flurabstände im Bestandsfall betrachtet und diese jeweils mit einem möglichen Szenario abgeglichen. Daraus ergab sich für jede der vier Varianten jeweils eine Grundwasserstandsdifferenz zwischen dem Bestands- bzw. Planungsfall und dem jeweiligen Szenario.

Nach Überprüfung durch das Büro Dr. Heimbucher konnte - vorbehaltlich der Korrektheit der Modellgrundlagen und Ergebnisse von BCE - zwar festgestellt werden, dass die angesetzten Grundwasserstande fuhr die Varianten 1, 2 und 4 größtenteils nachvollziehbar sind, jedoch in Bezug auf die Variante 3 hinsichtlich der Berechnung Ungereimtheiten hinsichtlich der potentiellen Druckwasseraustrittsflachen bestehen. Insbesondere bestehen Anhaltspunkte, dass die Flächen, auf denen Druckwasser austritt, zu gering bestimmt worden sind (Stellungnahme GHB, S. 9).

Somit ist festzustellen, dass zumindest für die Variante 3 tatsächlich mit einer höheren Überschwemmungsgefahr zu rechnen ist, als im Gutachten von BCE dargestellt. Die hydrogeologische Bewertung ist somit zu überarbeiten, damit diese als taugliche Grundlage zu einer sachgerechten Abwägung herangezogen werden kann.

II. *Auffälligkeiten im Rahmen des Abgleichs der Modellgrundlagen und der lokalen Grundwasserströmungsverhältnisse*

Es wird eingewendet, dass die Grundwasserströmungssituation insbesondere bei mittleren Grundwasserverhältnisse nicht korrekt abgebildet wurde. Insoweit ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die bereits bestehende Druckwasserproblematik fehlerhaft bewertet worden sind.

Zur Überprüfung der Angaben im Gutachten von BCE hat das Büro Dr. Heimbucher die Angaben zur lokalen hydrogeologischen Situation nach BCE mit den Angaben aus der hydrogeologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung für den Rhein-Neckar-Raum verglichen. Hierbei wurden unter anderem kleinräumige Differenzen in der lokalen Grundwasserströmungssituation festgestellt.

Zur Überprüfung der Modellgrundlagen und der Eingangsparameter des Modells von BCE sowie zur Überprüfung der ermittelten Grundwasserströmungsverhältnisse im Raum Otterstadt wurde wiederum auf Unterlagen aus der hydrogeologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung für den Rhein-Neckar-Raum zurückgegriffen. Zudem waren Wasserstanddaten (Pegel Speyer Nord, Grundwasserstanddaten im Bereich Otterstadt, Rheinpegel Speyer) des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz sowie der Bundesanstalt für Gewässerkunde verfügbar.

Das Büro Dr. Heimbucher kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass die im Gutachten von BCE dargestellte mittlere Grundwassersituation niedrigere Grundwasserstande wiedergibt, als in den Unterlagen der hydrologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung für den Rhein-Neckar-Raum angegeben sind. Insoweit wird aus fachlicher Sicht beanstandet, dass die ersichtlichen Diskrepanzen der Isolinienverläufe in Bereich Otterstadt bislang nicht ausreichend untersucht sind und somit im weiteren Verfahren einer näheren Betrachtung bedürfen.

Es wird daher gefordert, dass nähere Untersuchungen zur tatsächlichen Grundwasserströmungssituation erfolgen, um auch mögliche Auswirkungen auf die zu erwartende Verschärfung der Hochwassersituation bzw. Druckwasserproblematik verlässlich einschätzen zu können.

III. *Widersprüche bezüglich des anzusetzenden Bemessungswasserstandes*

Es wird weiterhin eingewendet, dass die Angaben zum Bemessungswasserstand in den planfestgestellten Unterlagen und im Gutachten von BCE teils widersprüchlich sind und daher letztlich unklar ist, ob im Rahmen der Berechnungen zur Druckwassersituation überhaupt der maßgebliche Bemessungswasserstand herangezogen wurde.

In Tab. 2 des Erläuterungsberichts zum PFB werden Angaben zu Bemessungswasserständen und Ausbauhöhen im Bereich des Deichs gemacht. Angesetzt wird hierbei ein 200-jährliches Hochwasserereignis. Der Bemessungswasserstand (BHW200) am nördlichen Deichbereich (Bauende, Deich-km 7+090) liegt hiernach bei 96,58 müNN. Am südlichen Deichbereich auf Hohe Otterstadt liegt dieser bei 96,89 müNN. Im Modell von BCE wird an Rhein-km-407 ein BHW von 96,80 müNN angesetzt. BCE führt aus, dass die Berechnungen zur Druckwassersituation anhand des Bemessungswasserstandes durchgeführt wurden. Dieses Vorgehen ist dann plausibel, sofern es sich um den Wasserstand handelt, der bei einem 200-jährlichen Hochwasserstand lokal erreicht wird.

Allerdings wird im Gutachten von BCE neben dem BHW noch ein HQ200-Wert an Rhein-km-407 erwähnt. Dieser liegt bei 97,03 müNN und somit um ca. 20 cm hoher als der BHW.

Insoweit ist unklar, warum der BHW200-Wert aus dem Erläuterungsbericht zum PFB vom HQ200-Wert aus den Ausführungen der Firma BCE abweicht. Die Herkunft der unterschiedlichen Angaben ist abzuklären.

IV. *Prognostizierte Druckwasserverhältnisse widersprechen gegenwärtigen Erkenntnissen vor Ort*

Weiterhin wird eingewendet, dass die im Gutachten von BCE prognostizierte Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Widerspruch zu den tatsächlichen

Erkenntnissen der Landwirte vor Ort stehen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass sich die Druckwasserproblematik bereits ohne den geplanten Neu- bzw. Ausbau des Rheinhauptdeiches ausweislich der in der Stellungnahme des Büros Dr. Heimbucher enthaltenen Lichtbilder kritischer darstellt, als im Gutachten von BCE prognostiziert. Anhand der beigefügten Lichtbilder wird ersichtlich, dass sowohl die derzeitigen Druckwasseraustrittflächen als auch die derzeitige Einstauung des Wassers die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flachen stärker einschränkt, als im Gutachten von BCE dargestellt wird. Dabei dürfte unstreitig sein, dass die Errichtung des geplanten Deiches zu einer erheblichen Verschärfung der Druckwasserproblematik führt und somit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flachen insbesondere innerhalb der Kessellage äußerst kritisch zu sehen ist.

Insoweit verweist die Ortsgemeinde auf die Stellungnahme des Büros Dr. Heimbucher sowie auf die darin enthaltenen Erkenntnisse und Angaben der Landwirtschaft.

Es wird daher gefordert, dass die Erkenntnisse bzw. Angaben der Landwirte hinsichtlich der bestehenden Druckwassersituation im Rahmen des weiteren Verfahrens und insbesondere im Rahmen der hydrogeologischen Bewertung mit einfließen.

Würdigung:
Eine Unstimmigkeit der in den Antragsunterlagen verwendeten Bemessungswasserstände kann nicht nachvollzogen werden. Die angeführten 97,05 mNHN entsprechen nicht dem zwischen den Rheinanliegern vertraglich festgelegten Bemessungswasserstand. Außerdem ist zu beachten, dass die Bemessungswasserstände aufgrund des Wasserspiegelgefälles entlang der Ausbautrasse variieren. Für die grundwasserhydraulischen Berechnungen ist es hingegen ausreichend mit einem mittleren Wasserstand von 96,80 mNHN zu rechnen, welcher den in der Verwaltungsvereinbarung zu

Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein vorgegebenen Bemessungswasserspiegellagen entnommen wurde.

In Bezug auf die Kritik des hinzugezogenen Fachbüros Dr. Heimbucher, wonach im Modell verwendete Grundlagendaten nicht nachvollziehbar seien, wird auf die Ausführungen des hydrogeologischen Gutachtens (Anlage 5.4 der Ergänzungsunterlagen) zu den Randbedingungen, dem Modellsystem sowie zur Modellanpassung verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich daraus eine angemessene und ausreichend genaue Modellierung der Grundwasserverhältnisse, um die Auswirkungen unterschiedlicher Varianten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

Das durch Nebenbestimmung verbindlich vorgegebene Monitoring der Grundwasserstände ermöglicht außerdem eine Überprüfung der im Zuge der Modellierung getroffenen Aussagen für den unmittelbaren Maßnahmenbereich. Die Forderung eines vorauslaufenden, mehrjährigen Monitorings allein zur Vorbereitung der Genehmigungsplanung wäre hingegen unverhältnismäßig. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können wegen der grundsätzlich gegenüber dem Bestand nicht erkennbaren negativen Einflüsse auf die Grundwasserströmung auch keine über das übliche Maß hinausgehenden Anforderungen an die Modellierungen abgeleitet werden, welche bspw. eine Verdichtung des bestehenden Messnetzes erfordern würden. Die für die Modellkalibrierung verwendeten Messstellen sind geeignet die grundsätzliche Funktion des erstellten Modells zu verifizieren.

Der Einwand, die Bilder von Druckwasseraustrittsflächen würden einen größeren Umfang darstellen als im Modell errechnet, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Die in der Anlage 4.5 des grundwasserhydraulischen Gutachtens dargestellten potentiellen Druckwasseraustrittsflächen für das Bemessungshochwasser nehmen einen erheblich größeren Bereich ein, als bisher auf Bildern zu erkennen war (siehe z.B.

Druckwasserflächen beim Hochwasser 2013 mit Pegel Speyer 834 cm). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Situation größer oder gleich dem Bemessungshochwasser (≥ 920 cm Pegel Speyer) bisher noch nicht eingetreten ist und für dieses Szenario entsprechend auch keine Bilder vorliegen können.

Auswirkungen auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Es wird zudem eingewendet, dass sich die unzureichende Prüfung der verschiedenen Ausführungsvarianten auch auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens auswirkt.

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) ***und*** *zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nr. 2).*

Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es allerdings rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuscheiden. Theoretisch denkbare Alternativen sind dann nicht zumutbar, wenn diese unverhältnismäßigen Opfer abverlangen oder Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigen. Maßstab ist dabei letztlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei sich die Unverhältnismäßigkeit einer Variante auch aus einer wirtschaftlichen Belastung ergeben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 172; siehe auch Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 -, BVerwGE 110, 302 [309 f.]).

Hinsichtlich der planfestgestellten Deichlinie kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, wie die bislang noch ungeklärte Druckwasserproblematik sich auf die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen in als auch außerhalb der Kessellage auswirkt. Weiterhin ist nicht geklärt, welche Auswirkungen die Rückverlegung des Deiches im Hinblick auf eine Vernässung bzw. Gefährdung der siedlungsnahen Gebiete der Ortsgemeinde Otterstadt hat.

Zudem wird aus den Unterlagen bislang nicht ersichtlich, mit welchen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung der maßgeblichen Flächen im Falle einer Flutung der Kessellage zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der bereits in der kleinklimatologischen Standortbeurteilung der RLP-AgroSience GmbH dargestellten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen innerhalb der Kessellage wird im weiteren Verfahren der Frage nachzugehen sein, inwiefern der genannte gemeinschaftliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es erfordert, unter Berücksichtigung der konkreten Umstande des Einzelfalls eine naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternative aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen, hier Belange der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Belange des wirkungsvollen Hochwasserschutzes, auszuscheiden.

Würdigung
Der planfestgestellte rückwärtige Neubau eines Deiches ist aufgrund der vorliegenden, besonderen Umstände des Einzelfalls (z.B. verkürzte Deichlinie) technisch und wirtschaftlich machbar. Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel eines angemessenen und gleichwertigen Hochwasserschutzes wird damit erreicht. Den vorgelegten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass die Auswirkungen der planfestgestellten Variante im Vergleich zum Ausbau in der Trasse insbesondere aufgrund ihrer Seltenheit zumutbar sind. Entlang des Oberrhein bestehen vergleichbare Situationen in Kessellage mit teils deutlich häufigerer Flutung (z.B. Petersau, Frankenthal) in denen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung offensichtlich rentabel und zumutbar ist. Insbesondere kann auch nicht mit unklaren Druckwasserverhältnisses argumentiert werden, da diese nun im fachlich gebotenen Maße ermittelt wurden.

Soweit in Folge der Kessellage tatsächlich häufigere, kleinklimatische Auswirkungen zu besorgen sind, wurden diese ebenfalls untersucht und werden entsprechend entschädigt.

Gewichtige naturschutzexterne Gründe welche die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen vermögen, weil diese im Verhältnis zu dem erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt unverhältnismäßigen Opfer abverlangen oder Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigen würden, sind demnach nicht erkennbar.

Rechtliche Betroffenheit der Ortsgemeinde Otterstadt
Die Ortsgemeinde Otterstadt wird durch das Vorhaben in ihrem zivilrechtlich geschützten Recht auf Eigentum sowie hinsichtlich ihrer gemeindlichen Planungshoheit als Ausfluss des nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz garantierten Selbstverwaltungsrechts verletzt.

Im Eigentum der Gemeinde Otterstadt stehen insgesamt 21 Grundstücke, die vom planfestgestellten Vorhaben betroffen sind bzw. für dessen Umsetzung dauerhaft oder baubedingt in Anspruch genommen werden.

Dabei sollen Teilflächen der Grundstücke der Ortgemeinde mit den Fl.-Nrn. 2196/1, 2538/1, 2539/3, 2540/19, 2540/3, 2540/4, 2542/1, 2620/1,2621/1, 2622/16, 2623/10, 2623/15 sowie 1624/7 der Gemarkung Otterstadt für den Bau des neuen Deiches und als Deichschutz- bzw. Wegstreifen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Zudem sind die Grundstücke der Ortsgemeinde mit den Fl.-Nrn. 2405 /1, 2542/1, 2621/1 von einer bauzeitlichen Inanspruchnahme betroffen. Letztlich verfügt die Ortsgemeinde auch über Grundstücke innerhalb der sogenannten Kessellage, also zwischen dem bestehenden Deich und dem neu geplanten Deich. Dabei handelt es sich um die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2627/1, 2632, 2633, 2634 sowie 2649. Die Grundstücke der Ortsgemeinde mit den Fl.-Nrn. 2632, 2633 und 2634 sind dabei an Landwirte verpachtet.

Das Vorhaben beeinträchtigt zudem mehrere gemeindliche Bauleitplanungen als Ausdruck der kommunalen Selbstwartungsgarantie.

Zum einen befindet sich nordwestlich zum geplanten Dammneubau das Sondergebiet Gartenanlage „Ottmargarten“, für welches eine „Grünfläche - Gartenanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt ist. Innerhalb des Bebauungsplangebiets wurden in beträchtlicher Anzahl Gartenlauben errichtet, die zum zeitweiligen Aufenthalt von Menschen geeignet sind und somit auch der Naherholung und Freizeitgestaltung dienen.

Zum anderen besteht ebenfalls in nordwestlicher Richtung vom geplanten Dammneubau ein Sondergebiet „Kollerstraße Sondergebiet A“, wobei südlich der Kollerstraße Flächen für private Gartenanlagen (einschließlich der Errichtung von Gartenlauben,

die zum zeitweiligen Aufenthalt von Menschen geeignet sind und somit auch der Naherholung dienen) sowie eine Fläche für Freizeit- und Vereinseinrichtungen festgesetzt sind.

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Freizeit- und Vereinseinrichtungen befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2347/7 das Vereinsheim des „Musikvereins Otterstadt“. Die Ortgemeinde ist Eigentümerin dieses Grundstucks und hat dem Verein zur Errichtung des Vereinsheims ein Erbbaurecht an diesem Grundstück bestellt.

Durch die geplante Rückverlegung des Deiches in Richtung Otterstadt und der damit verbundenen Verschärfung der Druckwassersituation im Falle der Überflutung des bestehenden Deiches sind Beeinträchtigungen der genannten Planungen der Gemeinde mehr als wahrscheinlich.

Würdigung:
Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme ergibt sich aus dem Ziel, das für die Oberrheinanlieger zwischenstaatlich vereinbarte Schutzniveau herzustellen. Nur dann besteht auch an diesem Teil des Rheins ein mit anderen Oberrheinabschnitten vergleichbarer (ausreichender) Hochwasserschutz. Das durch das Vorhaben verfolgte öffentliche Interessen ist somit grundsätzlich geeignet, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Zumutbarkeit der zur Genehmigung beantragten Variante wurde begründet.

Aufgrund der vorgelegten grundwasserhydraulischen Berechnungen werden die Planungen der Gemeinde nicht mehr beeinträchtigt als dies in der Vergangenheit bereits der Fall war. Insbesondere sind resultierend aus dem planfestgestellten Vorhaben keine Beeinträchtigungen der angeführten gemeindlichen Bauleitplanungen zu erkennen. Sofern in diesem Zusammenhang mit den genannten Vorhaben wasserwirtschaftliche Stellungnahmen erforderlich werden, können sich aus den Auswirkungen des Deichneubaus auf rückwärtiger Trasse keine zusätzlichen Hemmnisse ergeben.

IV.8 Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“

IV.8.1 Pfalzwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 08.06.2021 – Az. WA05-2021-584-16059-01)

Unter Berücksichtigung der Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches bestehen keine Bedenken der Pfalzwerke gegen die geplante Baumaßnahme bzw. zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren. Im Bereich der Maßnahme befinden sich derzeitig keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und sind derzeitig keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.

Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen des Versorgungsnetzes der Bestand ändern kann, wird vor Baubeginn nochmals eine aktuelle Abfrage (Planauskunft) bei den Pfalzwerken erforderlich.

Würdigung:
Die Antragstellerin wurde über die erforderliche Planauskunft informiert. Weitere Maßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht erforderlich.

IV.8.2 Zweckverband für Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“

Am Wasserturm 2, 67105 Schifferstadt
(Stellungnahme vom 30.06.2021)

Der Zweckverband für Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“ legt in seiner Stellungnahme dar, dass die in der Stellungnahme vom 30.04.2014 dargelegten Ausführungen weiterhin Beachtung finden und entsprechend umgesetzt werden sollen. Der Zweckverband weist darauf hin, dass die für die Wasserversorgung entstehenden

Aufwendungen infolge anfallender Arbeiten im Zuge des Ausbaus des Rheinhauptdeiches vom Maßnahmeträger zu erstatten sind.

Würdigung:
Die vorgetragenen Anregungen der „Pfälzischen Mittelrheingruppe“ sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.11.2017. Der Hinweis auf die Kostenerstattung wurde an die Antragstellerin weitergeleitet.

IV.8.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
(Stellungnahme vom 21.06.2021 – Az. 2014P/5)

Im genannten Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, welche gegebenenfalls gesichert werden müssen.

Sollte währen der Bauausführung ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, ist das Planungsbüro PTI 21 Mannheim zu kontaktieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist bei der Bauausführung zu beachten.

Würdigung:
Die vorgetragenen Hinweise der Telekom sind Bestandteil des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 06.11.2017.

IV.8.4 Stadtwerke Speyer GmbH

Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer
(Stellungnahme vom 28.06.2021)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme im ergänzenden Planfeststellungsverfahren haben die Stadtwerke Speyer keine weiteren Anmerkungen vorgetragen.

IV.8.5 Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 08.07.2021)

Die untere Naturschutzbehörde hat sich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Ergänzung der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde findet nicht statt. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ergeben sich gegenüber der Stellungnahme vom 06.05.2014 keine weiteren Anmerkungen.

IV.8.6 Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM)

St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer
(Stellungnahme vom 28.06.2021 – Az. 4720-IV 41)

Der LBM verweist im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens auf seine Stellungnahme vom 08.05.2014 und hält an den dort getätigten Aussagen fest.

Explizit hervorgehoben sind jedoch nochmal die unter Punkt 2 der Stellungnahme genannten Ausführungen in Bezug auf die Straßenplanung, die es auch für die Planunterlagen vom April 2020 mit korrigierten BHW-Angaben zu berücksichtigen gilt.

Diesbezüglich weist der LBM auch ein weiteres Mal darauf hin, dass mit den Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen erst nach Genehmigung der Ausführungsplanung begonnen werden darf.

Hinsichtlich der Landespflege merkt der LBM an, dass nach Durchsicht der vorgelegten ergänzenden Unterlagen für die Parallelvariante keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorgehens bestehen. Im dargestellten Bereich des Vorhabens befinden sich weder bereits bestehende Kompensationsflächen des LBM, noch sind diese im Rahmen aktuell laufender Planungen dort vorgesehen. Allerdings ist in den vorgelegten Unterlagen kein Kompensationskonzept für die geplanten Eingriffe in Bezug auf

die Parallelvariante zu entnehmen. Ob Baumpflanzungen in Straßennähe vorgenommen werden sollen, welche die geltenden Abstandsregeln gemäß RPS 2009 berücksichtigen müssen, oder ob externe Kompensationsflächen herangezogen werden, welche möglicherweise deckungsgleich mit Ausgleichs- oder Ersatzflächen des LBM liegen könnten, kann abschließend nicht beurteilt werden. Das Kompensationskonzept ist dem LBM nachzureichen, sofern die Parallelvariante realisiert werden sollte.

In Bezug auf Baustellenanbindungen gibt es keine Planunterlagen für die Parallelvariante. Sofern die Zufahrt zu Baustelleneinrichtungsflächen von klassifizierten Straßen aus erfolgt und der betreffende Abschnitt sich außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet, ist gemäß Punkt 6 aus unserem Schreiben vom 08.05.2014 zu verfahren:

Für die Inanspruchnahme von Straßeneigentum für Baustelleneinrichtungsflächen ist rechtzeitig vor Beginn der Nutzung ein Nutzungsvertrag mit dem LBM Speyer abzuschließen.

Sofern über Zufahrten (hierzu gehören auch die Einmündungen nichtöffentlicher Straßen, z.B. Feldwege) außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt zu den Baustellen zugefahren wird, ist vor Beginn der Nutzung eine befristete Sondernutzungserlaubnis notwendig (§ 41 i.V.m. 43 LStrG, § 8 i.V.m. 8a FStrG). Diese kann im Planfeststellungsverfahren nicht erteilt werden, da der Zeitraum für die Nutzung der jeweiligen Zufahrten nicht bekannt ist.

Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.

Sofern sich durch den Deichaus- und Neubau die Grundwasserverhältnisse ändern sollten, darf das Wasser nicht dem Straßeneigentum und dessen Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.

Eine mögliche Entleerung des Deiches darf nicht zu einer Überstauung der L 535 führen, die Standsicherheit der klassifizierten Straße ist auch hier zu gewährleisten. Vor einer solchen Ausführung ist unabdingbar die dafür zuständige Straßenmeisterei zu informieren.

Der LBM weist darauf hin, dass auch während der Bauzeit der öffentliche Verkehrsraum bzw. das Straßeneigentum nicht durch haltende/parkende Fahrzeuge oder das Lagern von Material in Anspruch genommen werden darf.

Die klassifizierten Straßen dürfen nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz unverzüglich zu beseitigen.

Die Kosten der gesamten Maßnahmen einschließlich notwendiger Änderungen im Bereich von klassifizierten Straßen sind vom Vorhabenträger bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen. Der LBM Speyer ist kostenneutral zu halten.

Sollten Schäden an den klassifizierten Straßen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. seines Rechtsnachfolgers. Vor Beginn der Arbeiten ist daher eine Beweissicherung durchzuführen.

Würdigung:
Die in den ergänzenden Planunterlagen dargestellte Parallelvariante ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, daher sind die diesbezüglichen Anregungen des LBM Speyer nicht als Auflagen in diesen Beschluss zu übernehmen. Ansonsten wurden die zusätzlichen Forderungen des LBM als Auflagen in diesen Beschluss aufgenommen.

IV.8.7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 17.07.2021, Az. 14-09.03)

Die Landwirtschaftskammer teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass diese auch mit den vom Planungsträger ergänzend vorgelegten fachgutachterlichen Unterlagen / Erwägungen die bereits im Vorverfahren vorgetragenen agrarstrukturellen Bedenken / Nachteile nicht ausgeräumt sieht. Es ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer nach wie vor unverständlich, dass die mit den landwirtschaftlichen Belangen ohne Weiteres vereinbare Variante 0 aufgrund einer temporären Inanspruchnahme eines derzeit schlecht ausgeprägten, nachweislich ohne weiteres und weitaus umfangreicher als zuvor wieder herstellbaren Magerrasenbestandes untergeordnet und damit auch die dringend notwendige Umsetzung der Hochwassersicherung auf einen unverhältnismäßig langen Realisierungszeitraum gestellt wird.

IV.8.7.1 Verstärkung der Druckwassererscheinungen in der Kessellage

Das nunmehr (erst) zur Planungsvariante 1 erstellte hydrologische Gutachten BCE bestätigt die aus landwirtschaftlicher Sicht schon immer vertretene Befürchtung, dass sich die in der projektbedingt entstehenden Kessellage vorhandenen Druckwassererscheinungen noch weiter verstärken werden. Für Variante 1 berechnet BCE eine maximale Grundwassererhöhung von 0,3 m im Bereich des Neubaus, die übrige Erhöhung von 0,1 bis 0,2 m betrifft die gesamte Kessellage (vgl. Anlage 4,4 BCE-Gutachten). Somit wird darin vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Druckwasserschluten der Marktfrucht- und Sonderkulturanbau zum unkalkulierbaren Risiko.

Die im Klimagutachten RLP-AgroScience / Neustadt als frostempfindlich und im Kessel nur noch mit Vlies anbaufähigen Gemüsekulturen können praktisch nicht mehr ertragssicher angebaut werden. Eine Berücksichtigung dessen ist nach wie vor nicht

ersichtlich. Die hierzu im Planfeststellungsbeschluss getroffene „Entschädigungsregelung“ ist schlicht untauglich, denn sie übergeht a) den von RLP-AgroScience bereits für Gemüsekulturen bestätigten erhöhten Kultivierungsaufwand eingedenk des damit schon bestehenden Entschädigungsanspruchs der Landnutzer, b) ist angesichts der im BCE-Gutachten definierten Zusatzbelastungen nicht mehr sicher, dass Gemüsebau selbst mit Frostschutz überhaupt noch risikofrei möglich ist und c) wird die Beweislast für projektbedingt entstehende Ertragsminderungen / Ertragsausfällen auch aller anderen Kulturen den betroffenen Landnutzern überlassen. Diese bleiben somit entgegen der in Ziffer IV.10.10 (S. 83) des Planfeststellungsbeschlusses getroffenen Aussage zu den in Ziffer III.6 (S. 22 f) getroffenen Nebenbestimmungen weiterhin und umso mehr in ihren Rechten verletzt.

Würdigung:
Zunächst ist klarzustellen, dass für die Planfeststellungsbehörde auch nach Vorlage der zusätzlichen Unterlagen nicht nachvollziehbar ist, wie die Errichtung eines rückwärtigen Deiches bei gleichzeitigem Erhalt des bestehenden Deiches (Planungsfall; vgl. auch Nebenbestimmungen Nr. III.1.10 und III.1.12) zu einer Veränderung der Druck- / Grundwasserverhältnisse gegenüber dem Bestand führen soll. Die einzig denkbaren Prozesse wären die Veränderung der Durchlässigkeit des Untergrundes in Folge von Setzungen oder eine Beeinträchtigung der oberflächigen Entwässerung.

In Bezug auf die Durchlässigkeit des Untergrundes kommt die Ingenieurgesellschaft Kärcher mbH in der Stellungnahme vom 27.06.2018 zu einem eindeutigen Ergebnis: „Der Kiesaquifer des Oberen Grundwasserleiters (OGWL) im Untersuchungsgebiet weist somit eine zu große Mächtigkeit auf, um aufgrund lokal eng begrenzter, sehr geringfügiger Verdichtungen im durchlässigen, oberflächennahen Untergrund von Einwirkungen auf die Grundwasserströme auszugehen.“

Die für den Deichneubau ermittelten Verdichtungen berücksichtigen auch eine grundsätzlich vorgesehene Belastung des Deichverteidigungsweges mit Fahrzeugen der

Lastklasse SLW 30. Eine Befahrung des Deiches mit diesen Fahrzeugen erfolgt in der Regel nur während Hochwasserereignissen die tatsächlich eine Deichverteidigung erfordern, so dass nach dem Bau keinesfalls von „tausenden“ LKW-fahrten auszugehen ist.

Soweit im Rahmen der Einwendungen auf die Druckwasserprobleme bei vergangenen Hochwasserereignissen hingewiesen wird, bestätigt dies zunächst, dass aufgrund der Nähe zum Rhein bereits im gegenwärtigen Zustand des Deichsystems mit hohen Grundwasserständen bzw. Druckwasseraustritten zu rechnen ist. Dies wird bspw. durch Luftbildaufnahmen während des Hochwassers aus dem Jahr 2013 belegt (siehe weiter oben eingefügtes Bild).

Um den Sachverhalt der Druckwasserneutralität zwischen Bestand und Planungsfall (planfestgestellter Deichneubau gemäß Variante 1) auch durch Messwerte sicher belegen zu können, wird die Errichtung von neuen Grundwassermessstellen (Nebenbestimmung III.1.15) vorgegeben, an denen mit mindestens sechs Monaten Vorlauf täglich die Grundwasserstände zu messen sind.

Die weitere Abwägung der Einwendungen zur Druckwasserthematik erfolgt dementsprechend ausschließlich in Bezug auf die Unterschiede zwischen dem planfestgestellten Deichneubau und der seitens der Betroffenen eingeforderten Variante eines Deichneubaus auf der Trasse.

Aufgrund Nebenbestimmung III.1.10 wonach der Bestandsdeich in seiner derzeitigen Qualität und Höhe zu erhalten ist, sind in oben genanntem Variantenvergleich Nachteile grundsätzlich nur bei Ereignissen mit Wasserständen zwischen 30 cm bis 80 cm über dem Bemessungshochwasser denkbar. Ausgehend von den Eintrittswahrscheinlichkeiten der Szenarien der Hochwassergefahrenkarten für die Abflüsse von 5.000 m³/s und 6.500 m³/s sowie der Deichhöhe im Bestand, kann orientierungsweise abgeleitet werden, dass in einer Betrachtungsspanne von 1.000 Jahren die Fläche

zwischen dem bestehenden Deich und künftiger Neubautrasse dann nur einmal statt dreimal geflutet würde.

Die im Gutachten (Anlage 5.4) prognostizierten nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse (Anstieg maximal 0,5 m bzw. maximal 0,1 m im Bereich der Bebauung) wären aufgrund der Entscheidung für die rückwärtige Trasse, statt des Ausbaus der Bestandstrasse, demnach lediglich bei zwei Hochwasserereignissen eines Jahrtausends zu besorgen.

Aufgrund der Seltenheit dieser Auswirkungen wird hierin kein unkalkulierbares Risiko für den Marktfrucht- und Sonderkulturanbau gesehen.

Sofern auf vorliegenden Bildern eine Betroffenheit durch Niederschlagswasser zu erkennen ist, ist darauf hinzuweisen, dass aus den planfestgestellten Maßnahmen keine Prozesse abgeleitet werden können welche zu einer Verschlechterung der Versickerung bzw. der Ableitung von Niederschlagswasser führen können. Betreffend die Versickerungseigenschaften der Böden wird dies durch die Stellungnahme des Büro Kärcher vom 27.06.2018 belegt, betreffend die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser wird dies anhand des digitalen Höhenmodells in nachstehender Abbildung begründet.

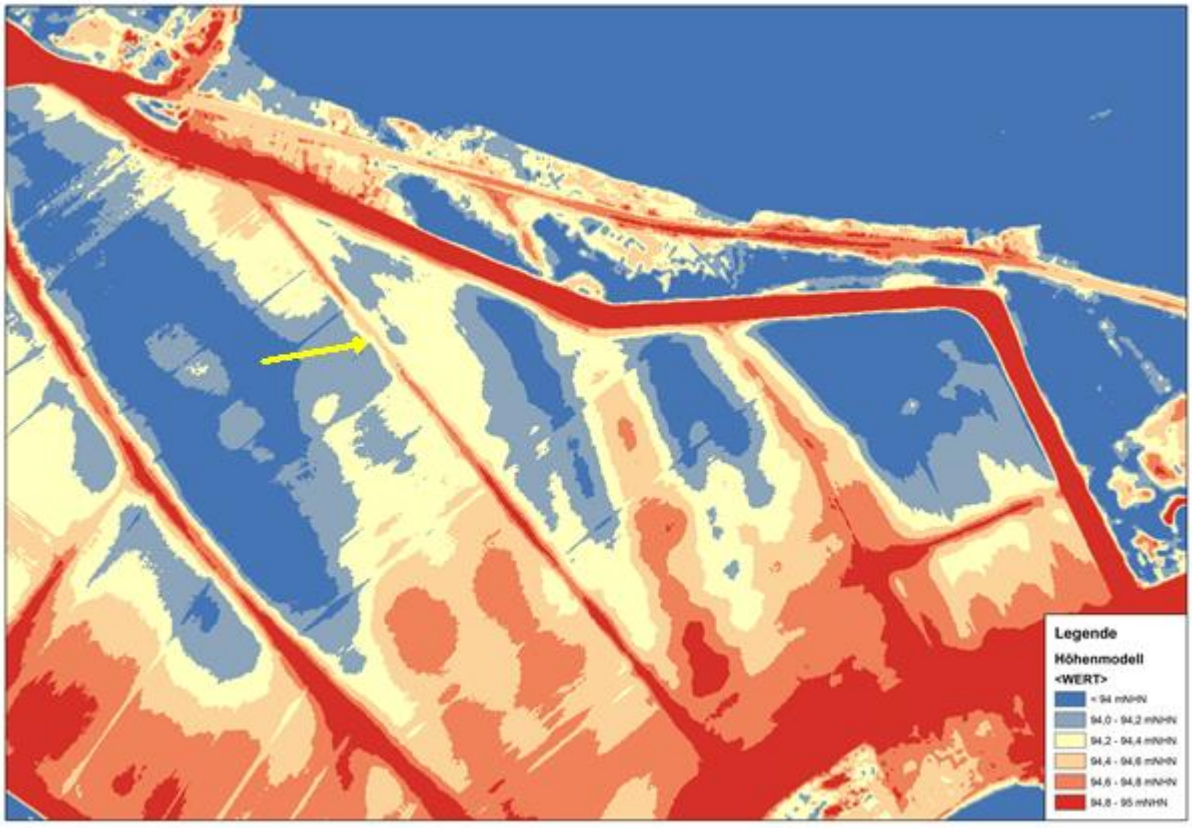

Daraus geht hervor, dass der Feldweg entlang der künftigen Neubautrasse bereits im Ist-Zustand ein deutlich erkennbares Hindernis für den oberflächigen Abfluss von Druck- / Niederschlagswasser aus den nordwestlich davon gelegenen Flächen darstellt. Entsprechend entsteht durch den Bau des neuen Deiches in Bezug auf lokale Niederschlagsereignisse keine zusätzliche Behinderung der Oberflächenentwässerung.

Soweit eine Vernässung resultierend aus den klimatischen Verhältnissen in der Kessellage zu besorgen ist, wird diese im klimatologischen Gutachten behandelt und gemäß den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschädigt.

IV.8.7.2 Modellkalibrierung BCE-Gutachten

Das BCE-Gutachten ist im Übrigen mit einer Modellkalibrierung versehen worden, die ausschließlich auf Messreihen von Referenzbrunnen beruht, die mit mehr als 600 m – 3.000 m Entfernung weit abseits des Rheinhauptdeiches, d.h. nicht im Bereich des Projektstandortes und seinem potenziellen Einwirkungsbereich liegen. Ferner wurden mit der Modellkalibrierung ausschließlich zum Rheinhauptdeich einseitig liegende Landesmessstellen (Brunnen) herangezogen, der Projektraum ist aber im Hochwasserfall dreiseitig vom Rheinregime umschlossen, so dass der GRW-Andrang dort noch weitaus höher liegen muss, als berechnet. Allein dies lässt die Ergebnisse des BCE-Gutachtens schon in einem fragwürdigen Licht erscheinen. Die darin prognostizierten Druckwassererscheinungen innerhalb der Kessellage sind somit höchstwahrscheinlich noch höher und weitereichender. Auch diesbezüglich werden die betroffenen Landnutzer aber durch die planfestgestellte "Entschädigungsreglung" (Planfeststellungsbeschluss Ziff. III.6.9 S.24) in die Beweislast geführt, ein vollkommen inakzeptabler Vorgang. Genauso inakzeptabel wurde auch in Bezug auf das agrarklimatologische Gutachten RLP-AgroScience verfahren, auch dort musste sich das Institut zwangsläufig auf Daten von weit entfernt liegenden Stationen stützen (Mussbach, Schifferstadt, Speyer). Auch dessen Forderung, das bestehende Informationsdefizit durch Einrichtung von Klima-Messstationen vor Ort auszugleichen hat beim Planungsträger kein Gehör gefunden.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.7.1 (Ortsgemeinde Otterstadt) gewürdigt.

IV.8.7.3 Hochwasserentlastung zwischen den Deichlinien

Ebenso unzureichend zu qualifizieren ist nach wie vor die Reaktion des Planungsträgers in Bezug auf das Szenario einer Hochwasserentlastung zwischen den beiden

Deichlinien. Zunächst hat das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Gutachten GBH GmbH / Nürnberg einen Widerspruch im Gutachten BCE festgestellt, dass darin Bezug auf zwei unterschiedlich angegebene Bemessungshochwasserlinien genommen wird. Darüber hinaus rechnet das Gutachten BCE lt. Tabelle Seite 6 mit einer Bemessungshochwasserlinie von 96,80 müNN, in den kartographischen Anlagen dann aber nur noch mit 96,75 müNN. In der gleichen Tabelle wird für ein HQ_{200} ein Pegelstand von 97,03 müNN angegeben. Die Differenz der Aussagen/Darstellungen liegt somit um ca. 20 cm unterhalb des Pegelstandes des Rheinhochwassers 1988, so dass es nicht so wie der Planungsträger in den vergangenen Zwischenerörterungen dargelegt hat, ein "schier undenkbares Szenario" ist, dass es zu einem Einstau zwischen den Deichlinien kommen kann. Die Folge dessen sind im Moment unabsehbar. Der Altdeich weist lt. Planungsträger durch diffuse Unebenheiten Freibord-Differenzen um bis zu 50 cm auf, ferner wird bei der weiteren Umsetzung der Deichertüchtigungen im Oberlauf des Rheines (hpts. auf baden-württembergischer Seite) seine Überflutungsgefahr in Otterstadt wohl eher steigen als sinken.

Das BCE-Gutachten unterstellt bei einem Überströmen des Altdeichs, dass dies in der Regel auch zu dessen Versagen (Bruch) führt. Ob dann nach einem Hochwasserereignis der Deich wieder - mit erheblichen Aufwand - verschlossen wird, um für die Landwirtschaftsfunktion innerhalb der Kessellage weiterhin hinlänglich Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist weiterhin nicht verlässlich dargetan. Im Planfeststellungsbeschluss wird nur darauf hingewiesen, dass der Altdeich weiterhin "zu unterhalten" sei. In dem ergänzenden Gutachten BGS / Darmstadt (S.6) wird dargelegt, dass der Bestandsdeich mittels geeigneter Gerätschaften (z.B. Bagger, Unimog mit Greifer, o.ä.) kontrolliert geöffnet und die entstandene Scharte nach Entleerung des Raumes mit geeignetem, bindigem Deichbaumaterial wieder verschlossen würde. Die Machbarkeit dessen ist aus den schon zuvor besagten Gründen als äußerst fragwürdig zu bewerten, die Vorgehensweise ist weder rechtsverbindlich planfestgestellt, genauso wenig wie eine von der Landwirtschaftskammer geforderte restwasserfreie Entleerung.

Würdigung:
Die Aufklärung des angesetzten Bemessungswasserstandes erfolgte bereits weiter oben.

Der Sorge, der Bestandsdeich könnte nach einem Bruch nicht wiederhergestellt werden, wird durch die Nebenbestimmung Nr. III.1.10 entgegengetreten. Diese enthält nun den Zusatz: „…und bei Beschädigungen wieder in der bestehenden Höhe und Qualität herzustellen“.

Eine Erhöhung der Überflutungshäufigkeit gegenüber dem Bestand kann sich daher nicht aus der planfestgestellten Maßnahme selbst ergeben. Denkbar ist dies lediglich aufgrund von Prozessen oder Maßnahmen welche eine Erhöhung der Abflüsse bewirken. Hierzu gehört grundsätzlich zwar auch der im Erörterungstermin seitens der Landwirtschaftskammer angeführte Ausbau von Deichen im Oberlauf, weil ja die dortige Flutungshäufigkeit entsprechend verringert wird. Das Konzept der Herstellung einer einheitlichen, maximal zulässigen Deichhöhe ist vertraglich jedoch zwingend an den Bau von Rückhaltungen geknüpft, so dass in der Summe der Wirkung von Deichausbau und Polderbau keine Abflussverschärfung gegenüber dem Ausgangszustand zu besorgen ist. Folglich kann es durch den vertraglich vereinbarten Ausbau der oberstromigen Schutzanlagen auch nicht zu einer höheren Überflutungswahrscheinlichkeit des Bestandsdeiches kommen. Im Übrigen wären Klagen dann, unabhängig vom Zustand der örtlichen Schutzanlagen, gegen den Ausbau der oberstromigen Schutzanlagen zu richten.

In der Anlage 5.2 der Ergänzungsunterlagen erfolgt die schriftliche und planerische Darlegung der vorgesehenen Entleerung der „zwischen den Deichen“ liegenden Flächen für den äußerst seltenen Fall der Überströmung oder des Versagens des vorgelagerten Bestandsdeiches. Die Entleerung erfolgt mittels kontrolliertem Öffnen des Bestandsdeiches am lokalisierten Geländetiefpunkt. Angesichts der Seltenheit einer Flutung der Zwischenfläche stellt dies eine geeignete und wirtschaftliche Lösung für die Entleerung

dar, so dass diese im Zuge dieses Ergänzungsbescheides mit den erforderlichen Auflagen planfestgestellt wird.

Aufgrund der Höhe des zu erhaltenden Bestandsdeiches und der daraus abzuleitenden, äußerst seltenen Überflutung der Fläche zwischen bestehendem und neuem Deich in einer Häufigkeit von ca. 3 - 4 Mal in 1.000 Jahren, sieht auch die Planfeststellungsbehörde keine Grundlage, die Errichtung eines Entleerungsbauwerkes zu fordern. Gegen das in den Ergänzungsunterlagen dargestellte kontrollierte Öffnen des Bestandsdeiches bestehen an der dafür vorgesehenen Stelle auch seitens der Oberen Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Im Übrigen wird durch diese Lösung nochmals hervorgehoben, dass keine planmäßige Flutung des Zwischenraums vorgesehen ist.

IV.8.7.4 Auswirkungen auf die Magerrasenbestände

Auch die Folgen auf die als doch so unantastbar dargestellten Magerrasenbestände, werden nach wie vor vollkommen ignoriert. Es liegt weiterhin auf der Hand, sie werden nach einem solchen Ereignis durch Nährstoffzufuhr des Einstauwassers mit Sicherheit nicht mehr vorhanden sein und sich lange Zeit danach auch nicht davon erholen können. Im Bereich der Scharte dürfen sie ohne weiteres zerstört werden, für eine Deichertüchtigung hingegen nicht einmal vorübergehend angetastet werden.

Würdigung:
Wie an anderer Stelle ausgeführt, wurde die Lage einer ggf. zur Entleerung erforderlichen Deichöffnung mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Weiterhin ist nicht erkennbar, wie Magerrasenbestände auf der landseitigen Böschung des Bestanddeiches durch einen Einstau seltener als einmal in 100 Jahren einer signifikant höheren

Nährstoffzufuhr ausgesetzt werden sollen, zumal bereits im Ist-Zustand ein Einstau erfolgen kann (Siehe Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz, Einstau > 2 m).

IV.8.7.5 Auswirkungen auf die außerhalb der Kessellage liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

Unbehandelt bleiben weiterhin auch die Wirkungen eines Einstauszenarios auf die außerhalb der Kessellage liegenden Nutzflächen. Wie bereits an anderer Stelle geschehen, sind entgegen aller fachgutachterlichen Aussagen die von der Landwirtschaft in Bezug auf Deichausbauprojekte als weitaus drastischer befürchteten Druckwasserereignisse genauso eingetreten, z.B. im Fall des Polders Neupotz. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Lage auch in Nähe zu einer landwirtschaftlichen Aussiedlung und dem östlichen Ortsrandbereich. Verlässliche Auswirkungsprognosen / Unbedenklichkeitsnachweise liegen auch für die innerhalb der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Hofstellen nicht vor, da dazu It. Fazit des BCE-Gutachtens vor Ort notwendige Referenzbrunnen und -messreihen nicht vorhanden sind. Dies wurde von der Landwirtschaftskammer schon im ROV und im Planfeststellungsverfahren angefordert, bis heute ist nichts dergleichen vom Planungsträger veranlasst. Genauso wenig wurde geprüft, ob evtl, (erhöhte) Objektschutzvorkehrungen an landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind. Ein Entschädigungs-raum für zusätzliche Druckwasserbelastungen der außerhalb der „Kessellage“ befindlichen Nutzflächen, Drainschutzvorkehrungen oder eine gesteuerte, restwasserfreie Entleerung nach Einstau der „Kessellage“ befinden sich weiterhin weder in der Betrachtung, geschweige denn ergänzend in der Planfeststellung.

Würdigung:
Die grundsätzliche Würdigung der Auswirkungen auf die Druckwasserverhältnisse und daraus möglicherweise entstehende Nachteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt unter Ziffer IV.8.7.1. Die dortigen Aussagen gelten in gleicher Weise auch für die Flächen außerhalb der zwischen den Deichen entstehenden „Kessellage“. Im Vergleich zur bestehenden Situation können abseits der kleinklimatischen Nachteile für die Kessellage insbesondere keine grundwasserhydraulischen Nachteile gegenüber der Bestandssituation erkannt werden.

Die unter Verweis auf den Polder Wörth / Jockgrim auch im Erörterungstermin getroffene Aussage, die Druckwassersituation könne nicht mit Modellen berechnet werden, wird auf eine offensichtlich falsche Annahme gestützt. Die geschilderte Situation in Wörth betrifft den Trenndeich zwischen ungesteuerter und gesteuerter Rückhaltung Wörth / Jockgrim. Die Flächen landseitig des Trenndeiches liegen in einer planfestgestellten Hochwasserrückhaltung bzw. im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Ein Szenario wie sich Druckwasser in der gesteuerten Rückhaltung unterhalb des Einsatzkriteriums ausbreitet, wurde dort überhaupt nicht berechnet und kann insofern auch nicht als Beleg für eine fehlerhafte Modellierung herangezogen werden.

IV.8.7.6 Parallelvariante

Die nachträglich durchgeführte Betrachtung einer Parallelvariante zur 0-Variante kann nicht Rechtsgrundlage eines Planfeststellungsverfahrens für den in Rede stehenden Deichausbauabschnitt sein, denn dies war weder Gegenstand noch Ergebnis des zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) und ist somit einem rechtsverbindlichen Planfeststellungsverfahren gar nicht zuführbar. Es wurde dazu folglich nicht unnötigerweise Zeit und Aufwand aufgebracht, der an o.g. Stelle weitaus effizienter eingesetzt gewesen wäre. Darüber hinaus entstünden für die Landwirtschaftsfunktion noch weitaus höhere Flächenverluste als bei allen im ROV geprüften Varianten. Man

muss sich angesichts dessen fragen, ob die Landwirtschaftsfunktion in den Augen des Planungsträgers überhaupt noch eine Rolle spielt. Soweit er der Auffassung ist, dass mit dem ROV allerdings auch ein ihn rechtlich bindender Ausschluss der von der Landwirtschaft – schon von Anfang an – geforderten 0-Variante erfolgt ist, so geht er auch diesbezüglich fehl.

Denn der Raumordnungsentscheid ist in Bezug auf den Ausschluss der 0-Variante aufgrund unzureichender Tatsachenbewertung eindeutig rechtsfehlerhaft ergangen. So hat der Planungsträger bzw. das von ihm zum ROV beauftragte landschaftsökologische Institut Modus Consult / Speyer auf dem Altdeich a) kein LRT 6210 Kalkmagerwiese festgestellt, b) war das LRT 6510 Flachlandmähwiese damals im FFH Gebiet mit über 40 ha vorhanden. Somit hat der mit nur rd. 1% dieses Gesamtbestandes und darüber hinaus nur vorübergehende Eingriff der 0-Variante in das LRT 6510 unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gelegen. Von einer Kohärenzgefährdung konnte nicht ansatzweise die Rede sein. Damit hat bereits im ROV – auch von den Baukosten her – rein gar nichts gegen den Vollzug der 0-Variante gestanden. Die in Bezug auf die Variante 1 für die Landwirtschaft lt. RLP-AgroScience ausgegutachteten Ertragsausfälle / Bewirtschaftungsnachteile, die in Ausfluss des ergänzend erstellten hydrologischen Gutachtens BCE wohl noch höher ausfallen als bisher sind somit nicht nötigerweise hinzunehmen.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.7.1 (Ortsgemeinde Otterstadt) gewürdigt.

IV.8.7.7 Lebensraumtypen auf dem Bestandsdeich / Ausgleich

Das von Landwirtschaft und Gemeinde beauftragte Gutachten rifcon GmbH / Hirschberg hat mittlerweile festgestellt, dass das LRT 6210 nicht mehr auf dem Altdeich vorhanden ist. Das diesbezüglich vom Planungsträger konstatierte Eingriffspotenzial der 0-Variante ist somit entfallen, im gesamten FFH Gebiet 6616-304 sind es gerade einmal noch 0,29 ha. In Bezug auf das LRT 6510 sind die Bestände im gesamten FFH-Gebiet 6616-304 im Zeitraum von ca. 10 Jahren von 40 ha auf nur noch 8,32 ha geschrumpft. Für den Altdeich stellt das Gutachten rifcon GmbH fest, dass es sich um einen mittlerweile fragmentierten und von seiner Wertigkeit her kaum mehr nennenswerten Bestand des LRT 6510 handelt. Es kann nicht rechtskonform sein, dass der für die Unterhaltung des Altdeichs verantwortliche Planungsträger den dort für eine HQ200-Ertüchtigung vorübergehenden Eingriff in die besagten LRT's aus naturschutzrechtlichen Gründen kategorisch ausschließt, diese im Verbundsystem NATURA2000 hingegen real derart vernachlässigt, dass sie ausgelöscht sind (LRT 6210) bzw. drohen dauerhaft ausgelöscht zu werden (LRT 6510).

Darüber hinaus soll der für Variante 1 unvermeidbare Eingriff in die Magerrasenbestände des Altdeichs durch Neuansaat im Heudruschverfahren auf dem Neudeich "ausgeglichen" werden. Damit wird aber nicht die Kohärenz im Verbundsystem NATURA2000 gesichert, sondern vielmehr eine Unterbrechung derer herbeigeführt. Die Kohärenz kann nicht dadurch gewahrt bleiben, dass man die nicht reversiblen Eingriffe in den Magerrasen des Altdeichs im FFH-Gebiet auf der 400 m außerhalb des FFH-Gebiets neu entstehenden Neudeichlinie, inmitten landwirtschaftlich genutzter Kulturen ausgleicht. Auch diese Vorgehensweise zeugt von der eigenen Inkonsequenz des Planungsträgers im Umgang mit dem NATURA2000 Regime. Mit der Landwirtschaftsfunktion im Einklang hätte auf der O-Variante längst neuer Magerrasen und lt. dem nach DIN 19712 neu anzuwendenden Deichprofil auch auf einem Mehr an 2,5 ha Fläche entstehen können. Dies nicht weit außerhalb, sondern im direkten Verbund mit dem FFH Gebiet 6616-304. Die HQ200-Schutzfunktion des in Rede stehenden

Rheinhauptdeichabschnitts wäre so schon seit mehreren Jahren naturschutzkonform und -förderlich in Betrieb! Dies wird allein durch rechtstheroretische Erwägungen verhindert.

Ein Zeugnis dessen ist die vermeintlich versierte Vorgehensweise in Bezug auf das ergänzend zur Sodenverpflanzung durchgeführte Gutachten IUS / Heidelberg. Dies kommt in seinem Fazit zu dem Ergebnis, dass diese Methode in vergleichbaren Fällen zum Erfolg, mancherorts aber auch zum Misserfolg geführt habe. Ohne näher auf die Gründe einzugehen, warum das Letztere dann auch explizit auf den vorliegenden Fall übertragbar sein soll, verwirft das mehr naturschutzrechtlich, denn fachökologisch ausgerichtete Gutachten IUS die vom Planungsträger selbst in Betracht gezogene Kohärenzsicherungsmaßnahme Sodenverpflanzung, da sie nicht „zuverlässig" sei. Dabei liegen durchaus auch von anderer Stelle erfolgreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor (vgl. Zerbe / Wiegleb, Renaturierung von Ökosystemen in Mitteeuropa, Cottbus / Greifswald 2009, S. 248ff). Warum hat der Planungsträger schließlich nicht, wie von Gemeinde und Landwirtschaft nachweislich im Planfeststellungsverfahren 2014 (Erörterungstermin) angeregt, dazu einen Modellversuch am Altdeich durchgeführt? Die Landwirtschaft hatte sich dafür bereits um technische Unterstützung bemüht, es hätten längst belastbare Ergebnisse vorliegen können! Jetzt, da jüngst nochmals angefragt, heißt es vom Planungsträger, ein solcher Test benötige 6 Jahre. Exakt diesen Zeitraum eines belastbaren Erkenntnisgewinns hat er nutzlos verstreichen lassen... wie beim Klima, wie beim Grundwasser.

Die Landwirtschaft hat im Übrigen schon immer alternativ auf die Magerrasen-Neuansaat nach dem Heudruschverfahren verwiesen. Nachdem für die Deicherneuerung im Abschnitt km 7,1 - km 12,628 nördlich Otterstadt durchgeführten vegetationskundlichen Monitoring 2013-17 der Bürogemeinschaft für Angewandte Ökologie / Darmstadt gibt es keinerlei belastbare Anhaltspunkte, dass diese Methode auf dem in Rede Altdeichabschnitt nicht zum gewünschten Ergebnis führen würde. Der Planungsträger unterstellt schließlich auch zur Kohärenzsicherung seiner Variante 1 den Erfolg einer

Magerrasenansaat, warum soll es dann auf dem Altdeich damit zum Misserfolg kommen? Es kommt wie man am derzeitigen Zustand auf dem Altdeich sieht auf die Pflege an. Diese befände sich in Ausführung der Variante 0 unter Hinzuziehung von Fachkompetenz der vor Ort aktiven Naturschutzverbände und mit entsprechend maschinell ausgestatteten Landwirten vor Ort schon längst kohärenzkonform in der Durchführung. Anstatt dessen zwingt der Planungsträger die Betroffenen der Variante 1 jahrelang zum rechtlichen Gehör vor der Verwaltungsgerichtbarkeit.

Bei der Fixierung darauf, das Planungsziel (Hochwasserschutz) an einem außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Standort umsetzen zu müssen, ist u.E. von Anfang an der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz außer Sicht geraten. Dabei wurde bspw. im Urteil Az. 4C 2.99 des BVerwG 27.01.2000 - 4 C 2.99 längst klargestellt, dass für ein im überwiegenden öffentlichen Interesse stehendes Projekt (hier vorbeugender Hochwasserschutz) lediglich solche Alternativen zumutbar sind, deren Verwirklichungsaufwand auch aus naturschutzexternen Gründen nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den europäischen Habitatschutz steht. Die Schwelle dessen sehen wir aus den o.g. Gründen vorliegend überschritten. Da dies letztendlich aber nicht in unserer Beurteilungskompetenz liegt und der vorbeugende Hochwasserschutz im gesteigerten Interesse des Allgemeinwohls liegt, halten wir eine in der Sache nunmehr zügige Entscheidungsfindung für angezeigt.

Die Landwirtschaft ist jedenfalls bereit unter Hinzuziehung fachkompetenter Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände sowie vom Planungsträger benannter Ökologen für Variante 0 ein dauerhaft LRT-gerechtes Pflegemanagement gegen Aufwandentschädigung zu leisten. Sie ist nach wie vor bereit, für die nach neuerem DIN-Regelwerk erforderliche Altdeicherneuerung und damit auch zugunsten der Neuansaat von Magerrasen entlang einer auf HQ200 ertüchtigten Altdeichlinie direkt am FFH-Gebiet auf 2,5 ha (bestes) Ackerland zu verzichten (vgl. Flächenbedarfskalkulation im ROV). Sie gibt ferner zur Kenntnis, dass sie sich auch gegenüber den von einer Variante 0 betroffenen Grundstückseigentümern so weit als möglich dafür

verwenden wird, dass dem Planungsträger schnellstmöglich die notwendige Flächenverfügbarkeit eingeräumt wird, damit das für den Hochwasserschutz dringend umzusetzende Projekt ggf. beschleunigt in einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren abgewickelt werden kann. Die Zustimmung der Umwelt- und Naturschutzverbände selbstverständlich bereits zuvor vorausgesetzt. Schlägt der Planungsträger auch dieses Angebot aus, steht er in der Verantwortung für weitere Verzögerungen der Hochwassersicherung vor Ort.

Würdigung:
Zu den Erfolgsaussichten einer Sodenverpflanzung wurde aufgrund des Hinweisbeschlusses des Oberverwaltungsgerichtes eine gutachterliche Stellungnahme nachgereicht (Anlage 5.3). Diesem Gutachten zu Folge kann der Erfolg von Sodenverpflanzungen nicht zuverlässig vorhergesagt bzw. vorausgesetzt werden, weswegen auch nicht die notwendige Prognosesicherheit in Bezug auf deren Wirksamkeit unterstellt werden kann.

Den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen dieses Gutachtens wird seitens der Oberen Naturschutzbehörde vollumfänglich gefolgt. Insbesondere wird laut Obere Naturschutzbehörde die Wirksamkeit einer Sodenverpflanzungen durch die erforderliche zweimalige Verpflanzung verringert. Für die Genehmigungsbehörde ergibt sich darum im weiteren keine Grundlage, sicher vom naturschutzrechtlich erforderlichen Erfolg einer solchen Verpflanzung ausgehen zu können.

Die Sicherung der Kohärenz im Verbundsystem Natura-2000 wird durch die entsprechende Ergänzung der Nebenbestimmung III.2.10 gewährleistet. Eingriffe dürfen demnach erst erfolgen, wenn die Wirksamkeit der zugehörigen Maßnahmen im FFH-Gebiet nachgewiesen und durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Der Vorhabenträgerin bleibt es hierbei freigestellt dies durch einen angepassten Bauablauf oder durch geeignete bauliche Lösungen umzusetzen. Wesentliche Abweichungen vom

genehmigten Entwurf bedürfen dabei aufgrund der Nebenbestimmung III.1.4 des Ausgangsbeschlusses weiterhin der Zustimmung der Genehmigungsbehörde oder einer Nachtragsgenehmigung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass möglichen Betroffenen durch die Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen keine Nachteile entstehen bzw. diese ggf. ausgeglichen werden.

IV.9 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

IV.9.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
(Stellungnahme vom 23.06.2021 – Az. 7530-RPS-55 – 32083)

Der BUND lehnt in seiner Stellungnahme ein Umsetzen der aufgrund des Widerspruchs der Gemeinde Otterstadt erarbeiteten Variante 0,5, die den Neuaufbau von Biotopstrukturen durch „Sodenverpflanzung“ beinhaltet, ab.

Der Rheinhauptdeichlinie verläuft an dieser Stelle entlang eines NATURA-2000-Gebiets. Für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungsgebot. Durch eine Deichrückverlegung besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, den Zielen von NATURA-2000-Gebieten voll zu entsprechen, d.h. neben der Erhaltung der natürlichen Lebensräume auch eine Verbesserung zu erreichen. Die Ertüchtigung vieler Deichabschnitte südlich Ludwigshafens sind/waren mangels Alternativen oftmals mit großen Eingriffen verbunden.

„Variante 0“
Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Varianten 0 (Ausbau des vorhandenen Deiches) nur zur Darstellung der Erheblichkeit dieser „Varianten“ im Gutachten mitgeführt wurde. Vorsorglich möchte der BUND darauf hinweisen, dass diese

„Varianten“ strikt abgelehnt werden, da sie nicht mit dem gültigen Naturschutzrecht vereinbar sind.

„Variante 0.5“

Diese nun aufgrund des Widerspruchs der Gemeinde erarbeitet Variante führt potenziell zu erheblich nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgebiet. Wie die Ausarbeitung 5.3 zur in dieser Variante zugrunde gelegten Sodenverpflanzung folgert, ist eine solche Verpflanzung nicht gesichert wirksam, um den Verlust gleichwertig auszugleichen. Wir schließen uns den Schlussfolgerungen des Fachgutachtens (Kapitel 4) an.

Der BUND ist außerdem der Ansicht: Das „Verpflanzen“ einer gesamten Biozönose ist an dieser Stelle von vornherein zum Scheitern verurteilt. Vielleicht könnten noch der Bodenaufbau, die Neigung und einige Arten der heutigen Struktur versetzt bzw. vergleichbar hergestellt werden. Eine Biozönose lebt aber ganz erheblich auch von Umgebungsbedingungen (Lage zu benachbarten Biotoptypen) sowie den sich aus den Wechselbeziehungen ergebenden Besonderheiten. Die heutige Lage in einer vom Auwald auf der Nord- und Ostseite umschlossenen Gebiet hat einen ganz erheblichen Einfluss auf das Mikroklima in dieser Deichlage (Wind, Luftfeuchtigkeit, bodennahe Temperatur). Diese Sonderlage ist keinesfalls ersetzbar und würde somit aus unserer Sicht zum Scheitern der Variante 0,5 führen.

Varianten 1 bis 3

Aus Sicht des Naturschutzes für die vorliegende Planung ist die in den Planunterlagen als „Variante 3“ bezeichnete Alternative die zur Umsetzung sinnvollste. Nur diese Variante umfasst den gemäß Höhenlage des Geländes zusammengehörenden Teil zum Auwald nahen Flussauengebietes. Die beiden anderen Varianten besitzen ein deutlich geringeres Aufwertungspotenzial.

Vorteile der Variante 3 sind:

- *Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Auwaldflächen; Auwaldbereiche gehören zu den wertvollsten ökologischen Bereichen unserer Region.*
- *Die Flächenausdehnung schafft einen neuen Lebensraum für Arten, die feuchte, offene Flächen in Waldnähe benötigen. Gerade diese Struktur ist im Rhein-Pfalz-Kreis, bedingt durch Grundwasserabsenkungen und massiver anthropogen geprägter Flächennutzung besonders wenig vertreten.*
- *Die Weiterentwicklung von ökologisch wertvollem Auenwald.*
- *Das Ausbilden von neuen Nass- und Feuchtwiesen sowie Kleinseggenrieden.*
- *Das Schaffen von Senken für Amphibien.*
- *Die Förderung der natürlichen Flussauenlandschaft.*
- *Eine Gewinnung von Retentionsraum als Beitrag für den Hochwasserschutz.*

All diese vorgenannten Punkte sind konform mit der Regionalen Raumplanung, den Landschafts- und Flächennutzungsplänen sowie der Planung von vernetzten Biotopsystemen.

Der bestehende Deichkörper muss bei dieser Variante aus unserer Sicht nicht zwingend abgetragen werden, zumal auf ihm teilweise die Straße verläuft. Es genügt an mehreren Stellen die Unterbrechungen in Form von Schlitz- oder Tunnelvorrichtungen.

Fazit:
Der BUND befürwortet die mit der Planunterlage vorgelegte Variante 3, d.h. eine Neuausbildung des Deiches in sinnvollem Abstand zum bisherigen Deich. Die Varianten 1 und 2 haben aus Sicht des Naturschutzes einen geringeren Wert. ***Die „Varianten 0“ und die neue Variante „0,5“ lehnt der BUND wegen des damit verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt ab.***

Würdigung:
Die Stellungnahme des BUND stützt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde dahingehend, dass in der Entscheidung für die Variante 1 ein zumutbarer Kompromiss in Bezug auf den Ausgleich der Interessen gesehen werden kann.

IV.9.2 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes** hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen die vorgelegte ergänzende Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme in diesem ergänzenden Planfeststellungsverfahren abgegeben.

IV.10 Einwendungen privater Dritter

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planfeststellung, gem. § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Bestehende private Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch **nicht** Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Ebenso sind aus diesem Grunde entsprechende evtl. Entschädigungsregelungen **nicht** Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

Sollten den Betroffenen, aufgrund dieser Maßnahme, nachweisbare, wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese selbstverständlich durch die Antragstellerin nach

§ 116 LWG in vollem Umfang zu entschädigen. Sofern erforderlich ist eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Entsprechende Hinweise sind Bestandteil der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. Es erfolgt eine anonymisierte Würdigung der privaten Einwände.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Anträge aus dem Erörterungstermin werden zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Im Einzelnen werden durch die Einwendungen folgende Problemfelder angesprochen:

IV.10.1 Verstärkung der Druckwassererscheinungen in der Kessellage

Das Gutachten BCE / Speyer bestätigt die aus landwirtschaftlicher Sicht schon immer vertretene Befürchtung, dass sich die in der projektbedingt entstehenden "Kessellage" vorhandenen Druckwassererscheinungen durch den Deichneubau der Variante 1 weiter verstärken werden. Für Variante 1 berechnet BCE eine maximale Grundwassererhöhung von 0,3 Meter im Bereich des Neubaus, die übrige Erhöhung von 0,1 - 0,2 Meter betrifft die gesamte „Kessellage“ (vgl. Anlage 4.4 BCE-Gutachten). Somit wird darin vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Druckwasserschluten der Marktfrucht- und Sonderkulturanbau zum unkalkulierbaren Risiko. Die im Klimagutachten RLP-AgroScience / Neustadt als frostempfindlich und im „Kessel“ nur noch mit Vlies anbaufähigen Gemüsekulturen können praktisch nicht mehr ertragssicher angebaut werden. Eine Berücksichtigung dessen ist nach wie vor nicht ersichtlich. Die diesbezüglich im Planfeststellungsbeschluss getroffene "Entschädigungsregelung" ist

schlicht untauglich, denn sie übergeht A) den von RLP-AgroScience bereits für Gemüsekulturen bestätigten erhöhten Kultivierungsaufwand eingedenk des damit schon bestehenden Entschädigungsanspruchs der Landnutzer, B) ist jetzt nicht mehr sicher, dass Gemüsebau selbst mit Frostschutz überhaupt noch risikofrei möglich ist und C) wird die Beweislast für projektbedingt entstehende Ertragsminderungen / Ertragsausfälle auch aller anderen Kulturen den betroffenen Landnutzern überlassen. Wir bleiben somit entgegen der in Ziffer IV. 10.10 (S.83) des Planfeststellungsbeschlusses getroffenen Aussage zu den in Ziffer III.6 (S.22f) getroffenen Nebenbestimmungen weiterhin und umso mehr in unseren Rechten verletzt.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.8.7 (Landwirtschaftskammer) gewürdigt.

IV.10.2 Modellkalibrierung BCE-Gutachten

Das BCE-Gutachten ist im Übrigen mit einer Modellkalibrierung versehen worden, die ausschließlich auf Messreihen von Referenzbrunnen beruht, die mit mehr als 600 m – 3000 m Entfernung weit abseits des Rheinhauptdeiches, d.h. nicht im Bereich des Projektstandortes und seinem potenziellen Einwirkungsbereich liegen. Ferner wurden mit der Modellkalibrierung ausschließlich zum Rheinhauptdeich einseitig liegende Landesmessstellen (Brunnen) herangezogen, der Projektraum ist aber im Hochwasserfall dreiseitig vom Rheinregime umschlossen, so dass der GRW-Andrang dort noch weitaus höher liegen muss, als berechnet. Allein dies lässt die Ergebnisse des BCE-Gutachtens in einem fragwürdigen Licht erscheinen. Die darin prognostizierten Druckwassererscheinungen innerhalb der Kessellage sind somit höchstwahrscheinlich noch höher und weitereichender. Auch diesbezüglich werden wir als betroffene Landnutzer durch die planfestgestellte "Entschädigungsreglung" (Planfeststellungsbeschluss Ziff. III6.9 S.24) in die Beweislast geführt, dies ist ein für uns vollkommen inakzeptabler

Vorgang. Genauso inakzeptabel wurde auch in Bezug auf das agrarklimatologische Gutachten RLP-AgroScience / Neustadt verfahren, auch dort musste sich das Institut zwangsläufig auf Daten von weit entfernt liegenden Stationen stützen (Mussbach, Schifferstadt, Speyer). Auch dessen Forderung, das bestehende Informationsdefizit durch Einrichtung von Klima-Messstationen vor Ort auszugleichen hat beim Planungsträger kein Gehör gefunden.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.7.1 (Ortsgemeinde Otterstadt) gewürdigt.

IV.10.3 Hochwasserentlastung zwischen den Deichlinien

Ebenso unzureichend zu qualifizieren ist nach wie vor die Reaktion des Planungsträgers in Bezug auf das Szenario einer Hochwasserentlastung zwischen den beiden Deichlinien. Zunächst hat das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Gutachten GBH GmbH / Nürnberg einen Widerspruch im Gutachten BCE festgestellt, dass darin Bezug auf zwei unterschiedlich angegebene Bemessungshochwasserlinien genommen wird. Darüber hinaus rechnet das Gutachten BCE It. Tabelle Seite 6 mit einer Bemessungshochwasserlinie von 96,80 müNN, in den kartographischen Anlagen dann aber nur noch mit 96,75 müNN. In der gleichen Tabelle wird für ein HQ200 ein Pegelstand von 97,03 müNN angegeben. Die Differenz der Aussagen/Darstellungen liegt somit um ca. 20 cm unterhalb des Pegelstandes des Rheinhochwassers 1988, so dass es nicht so wie der Planungsträger in den vergangenen Zwischenerörterungen dargelegt hat, ein "fast undenkbares Szenario" ist, dass es zu einem Einstau zwischen den Deichlinien kommen kann. Die Folge dessen sind im Moment unabsehbar. Der Altdeich weist It. Planungsträger durch diffuse Unebenheiten Freibord-Differenzen um bis zu 50 cm auf, ferner wird bei der weiteren Umsetzung der Deichertüchtigungen im

Oberlauf des Rheines (hpts. auf baden-württembergischer Seite) seine Überflutungsgefahr in Otterstadt wohl eher steigen als sinken.

Das BCE-Gutachten unterstellt bei einem Überströmen des Altdeichs, dass dies in der Regel auch zu dessen Versagen (Bruch) führt. Ob dann nach einem Hochwasserereignis der Deich wieder – mit erheblichen Aufwand – verschlossen wird, um für die Landwirtschaftsfunktion innerhalb der Kessellage weiterhin hinlänglich Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist weiterhin nicht verlässlich geklärt. Im Planfeststellungsbeschluss wird nur darauf hingewiesen, dass der Altdeich weiterhin "zu unterhalten" sei. In dem ergänzenden Gutachten BGS / Darmstadt (S.6) wird dargelegt, dass der Bestandsdeich mittels geeigneter Gerätschaften (z.B. Bagger, Unimog mit Greifer, o.ä.) kontrolliert geöffnet und die entstandene Scharte nach Entleerung des Raumes mit geeignetem, bindigem Deichbaumaterial wieder verschlossen würde. Die Machbarkeit dessen ist aus den schon zuvor genannten Gründen als äußerst fragwürdig zu bewerten, die Vorgehensweise ist weder rechtsverbindlich planfestgestellt, genauso wenig wie eine von der Landwirtschaftskammer geforderte restwasserfreie Entleerung.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.8.7 (Landwirtschaftskammer) gewürdigt.

IV.10.4 Auswirkungen auf die Magerrasenbestände

Auch die Folgen auf die Magerrasenbestände, werden nach wie vor vollkommen ignoriert. Es liegt weiterhin auf der Hand, sie werden nach einem solchen Ereignis durch Nährstoffzufuhr des Einstauwassers mit Sicherheit nicht mehr vorhanden sein und sich lange Zeit danach auch nicht davon erholen können. Im Bereich der Scharte dürfen sie ohne weiteres zerstört werden, für eine Deichertüchtigung hingegen nicht einmal vorübergehend angetastet werden.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.8.7 (Landwirtschaftskammer) gewürdigt.

IV.10.5 Auswirkungen auf die außerhalb der Kessellage liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

Unbehandelt bleiben weiterhin auch die Wirkungen eines Einstauszenarios auf die außerhalb der Kessellage liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wie bereits an anderer Stelle geschehen, sind entgegen aller fachgutachterlichen Aussagen die von der Landwirtschaft in Bezug auf Deichausbauprojekte als weitaus drastischer befürchteten Druckwasserereignisse genauso eingetreten, z.B. im Fall des Polders Neupotz.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Lage auch in Nähe zu einer landwirtschaftlichen Aussiedlung und dem östlichen Ortsrandbereich. Verlässliche Auswirkungsprognosen / Unbedenklichkeitsnachweise liegen auch für die innerhalb der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Hofstellen nicht vor, da dazu It. Fazit des BCE-Gutachtens vor Ort notwendige Referenzbrunnen und -messreihen nicht vorhanden sind.

Dies wurde von der Landwirtschaftskammer schon im ROV und im Planfeststellungsverfahren angefordert, bis heute ist nach unserer Kenntnis nichts dergleichen vom Planungsträger veranlasst. Genauso wenig wurde geprüft, ob evtl., (erhöhte) Objektschutzvorkehrungen an landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind. Ein Entschädigungsraum für zusätzliche Druckwasserbelastungen der außerhalb der „Kessellage“ befindlichen Nutzflächen, Drainschutzvorkehrungen

oder eine gesteuerte, restwasserfreie Entleerung nach Einstau der „Kessellage“ befinden sich weiterhin weder in der Betrachtung und auch nicht in der ergänzenden Planfeststellung.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.8.7 (Landwirtschaftskammer) gewürdigt.

IV.10.6 Parallelvariante

Die nachträglich durchgeführte Betrachtung einer Parallelvariante zur 0-Variante kann nicht Rechtsgrundlage eines Planfeststellungsverfahrens für den in Rede stehenden Deichausbauabschnitt sein, denn dies war weder Gegenstand noch Ergebnis des zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) und ist somit einem rechtsverbindlichen Planfeststellungsverfahren gar nicht zuführbar. Darüber hinaus entstünden für die Landwirtschaftsfunktion noch weitaus höhere Flächenverluste als bei allen im ROV geprüften Varianten. Man muss sich angesichts dessen fragen, ob die Landwirtschaftsfunktion in den Augen des Planungsträgers überhaupt eine Rolle spielt. Soweit er der Auffassung ist, dass mit dem ROV allerdings auch ein ihn rechtlich bindender Ausschluss der von der Landwirtschaft – schon von Anfang an – geforderten 0-Variante erfolgt ist, so geht er auch diesbezüglich fehl.

Denn der Raumordnungsentscheid ist in Bezug auf den Ausschluss der 0-Variante aufgrund unzureichender Tatsachenbewertung eindeutig rechtsfehlerhaft ergangen. So hat der Planungsträger bzw. das von ihm zum ROV beauftragte landschaftsökologische Institut Modus Consult / Speyer auf dem Altdeich A) kein LRT 6210 Kalkmagerwiese festgestellt, B) war das LRT 6510 Flachlandmähwiese damals im FFH Gebiet mit über 40 ha vorhanden. Somit hat der mit nur rd. 1% dieses Gesamtbestandes und darüber hinaus nur vorübergehende Eingriff der 0-Variante in das LRT 6510 unterhalb

der Erheblichkeitsschwelle gelegen. Damit hat bereits im ROV – auch von den Baukosten her – rein gar nichts gegen den Vollzug der 0-Variante gestanden. Die in Bezug auf die Variante 1 für die Landwirtschaft lt. RLP-AgroScience ausgegutachteten Ertragsausfälle/Bewirtschaftungsnachteile sind somit nicht nötigerweise hinzunehmen.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.7.1 (Ortsgemeinde Otterstadt) gewürdigt.

IV.10.7 Lebensraumtypen auf dem Bestandsdeich / Ausgleich

Das von den Landwirten und der Gemeinde Otterstadt beauftragte Gutachten rifcon GmbH / Hirschberg hat mittlerweile festgestellt, dass das LRT 6210 nicht mehr auf dem Altdeich vorhanden ist. Das diesbezüglich vom Planungsträger konstatierte Eingriffspotenzial der 0-Variante ist somit entfallen, im gesamten FFH Gebiet 6616-304 sind es gerade einmal noch 0,29 ha. In Bezug auf das LRT 6510 sind die Bestände im gesamten FFH-Gebiet 6616-304 im Zeitraum von ca. 10 Jahren von 40 ha auf nur noch 8,32 ha geschrumpft. Für den Altdeich stellt das Gutachten rifcon GmbH fest, dass es sich um einen mittlerweile fragmentierten und von seiner Wertigkeit her kaum mehr nennenswerten Bestand des LRT 6510 handelt. Es kann nicht rechtskonform sein, dass der für die Unterhaltung des Altdeichs verantwortliche Planungsträger den dort für eine HQ200-Ertüchtigung vorübergehenden Eingriff in die besagten LRT's aus naturschutzrechtlichen Gründen kategorisch ausschließt, diese im Verbundsystem NATURA2000 hingegen real derart vernachlässigt, dass sie ausgelöscht sind (LRT 6210) bzw. drohen dauerhaft ausgelöscht zu werden (LRT 6510).

Darüber hinaus soll der für Variante 1 unvermeidbare Eingriff in die Magerrasenbestände des Altdeichs durch Neuansaat im Heudruschverfahren auf dem Neudeich "ausgeglichen" werden. Damit wird aber nicht die Kohärenz im Verbundsystem

NATURA-2000 gesichert, sondern vielmehr eine Unterbrechung derer herbeigeführt. Die Kohärenz kann nicht dadurch gewahrt bleiben, dass man die nicht reversiblen Eingriffe in den Magerrasen des Altdeichs im FFH-Gebiet auf der 400 m außerhalb des FFH-Gebiets neu entstehenden Neudeichlinie, inmitten landwirtschaftlich genutzter Kulturen ausgleicht. Auch diese Vorgehensweise zeugt von keinem konsequenten Umgang mit dem Natura-2000-Regime. Mit der Landwirtschaftsfunktion im Einklang hätte auf der 0-Variante längst neuer Magerrasen und It. dem nach DIN 19712 neu anzuwendenden Deichprofil auch auf einem Mehr an 2,5 ha Fläche entstehen können. Dies nicht weit außerhalb, sondern im direkten Verbund mit dem FFH Gebiet 6616-304. Die HQ200-Schutzfunktion des in Rede stehenden Rheinhauptdeichabschnitts wäre so schon seit mehreren Jahren naturschutzkonform und -förderlich in Betrieb!

Ein Beleg dessen ist die Vorgehensweise des Planungsträgers in Bezug auf das ergänzend zur Sodenverpflanzung durchgeführte Gutachten IUS / Heidelberg. Dies kommt in seinem Fazit zu dem Ergebnis, dass diese Methode in vergleichbaren Fällen zum Erfolg, mancherorts aber auch zum Misserfolg geführt habe. Ohne näher auf die Gründe einzugehen, warum das Letztere dann auch auf den vorliegenden Fall übertragbar sein soll, verwirft das mehr naturschutzrechtlich, denn fachökologisch ausgerichtete Gutachten IUS die vom Planungsträger selbst in Betracht gezogene Kohärenzsicherungsmaßnahme Sodenverpflanzung, da sie nicht „zuverlässig" sei. Dabei liegen durchaus auch von anderer Stelle erfolgreiche Untersuchungen vor (vgl. Zerbe / Wiegleb, Renaturierung von Ökosystemen in Mitteeuropa, Cottbus / Greifswald 2009, S. 248ff). Warum hat der Planungsträger nicht wie von Gemeinde und Landwirtschaft nachweislich im Planfeststellungsverfahren 2014 angeregt dazu einen Modellversuch am Altdeich durchgeführt? Die Landwirtschaft hatte sich dafür bereits um technische Unterstützung bemüht, es hätten längst belastbare Ergebnisse vorliegen können. Jetzt, da jüngst nochmals angefragt, heißt es vom Planungsträger, ein solcher Test benötige 6 Jahre. Exakt diesen Zeitraum eines belastbaren Erkenntnisgewinns hat man aber verstreichen lassen, wie auch beim Klima und Grundwasser.

Die Landwirtschaft ist bereit unter Hinzuziehung fachkompetenter Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände sowie vom Planungsträger benannter Ökologen für Variante 0 ein dauerhaft LRT-gerechtes Pflegemanagement gegen Aufwandentschädigung zu leisten. Sie ist nach wie vor bereit, für die nach neuerem DIN-Regelwerk erforderliche Altdeicherneuerung und damit auch zugunsten der Neuansaat von Magerrasen entlang einer auf HQ200 ertüchtigten Altdeichlinie direkt am FFH-Gebiet auf 2,5 ha (bestes) Ackerland zu verzichten (vgl. Flächenbedarfskalkulation im ROV). Wir geben zur Kenntnis, dass wir auch gegenüber den von einer Variante 0 betroffenen Grundstückseigentümern so weit als möglich uns dafür verwenden werden, dass dem Planungsträger schnellstmöglich die notwendige Flächenverfügbarkeit eingeräumt wird, damit das für den Hochwasserschutz dringend umzusetzende Projekt ggf. beschleunigt in einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren abgewickelt werden kann. Die Zustimmung der Umwelt und Naturschutzverbände selbstverständlich bereits zuvor vorausgesetzt.

Schlägt der Planungsträger auch dieses Angebot aus, hat allein er sämtliche Verzögerungen in der Hochwassersicherung vor Ort zu verantworten.

Würdigung:
Die vorgetragenen Aspekte wurden bereits unter Ziffer IV.8.7 (Landwirtschaftskammer) gewürdigt.

IV.10.8 Sodenverpflanzung und Parallelvariante

Die jetzige ergänzende Planfeststellung vom 17.05.2021 enthält eine naturschutzbezogene Stellungnahme zur Frage der Sodenverpflanzung und die Schilderung der sogenannten Parallelvariante.

Leider wurde nie ergebnisoffen geprüft, welche Auswirkungen die naheliegenste Variante, nämlich die Erhöhung des bisherigen Deiches auf die Natur im FFH-Gebiet hat. Dabei sind diese Auswirkungen sehr genau an allen anderen Abschnitten des Deiches im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinauen zu beobachten, wo in den letzten Jahren jeweils eine Verstärkung und Erhöhung des bisherigen Dammes stattfand. Jetzt finden sich an allen Dämmen wieder schützenswerte Trockenrasen und Flachlandmähwiesen, also die Lebensraumtypen, um die es geht. Dabei sind die Rheindämme mit ihren kargen Wiesen keineswegs typisch für die Vegetation des FFH-Gebietes 6616-304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, vielmehr sind sie die Folge der der durch den Menschen künstlich geschaffenen Rheindämme.

Die SGD Süd hat mir ihrer Entscheidung, ausschließlich die Variante 1 im Hinblick auf den FFH-Gebietsschutz als genehmigungsfähige Variante darzustellen, einen schwerwiegenden Abwägungsfehler gemacht. Sie hätte erkennen müssen, dass die Beschädigung der Natur bei einer Ertüchtigung des Dammes lediglich minimal und vor allem nur vorübergehend ist. Demgegenüber stellt der Verlust wertvoller Ackerflächen auf Dauer in unserer bereit hoch verdichteten Region einen nicht wiedergutzumachenden Schaden dar, der in seiner Wertigkeit viel höher einzuschätzen ist, als eine vorübergehende Änderung der Lebensraumtypen auf dem Rheindamm.

Die naturschutzbezogene Stellungnahme zur Frage der Sodenverpflanzung kritisiert zu Recht die Erfolgsaussichten einer derartigen Maßnahme. Selbstverständlich ist es nicht möglich, die exakt gleichen Verhältnisse wie vor der Ertüchtigung durch eine Sodenverpflanzung wiederherzustellen, die Natur selbst sorgt viel besser dafür, den früheren Lebensraum wiederherzustellen. Leider wurden den Gutachtern die entscheidende Frage nicht gestellt. Diese hätte lauten müssen, welche Schäden an der Natur die Ertüchtigung der übrigen Dammabschnitte hinterlassen hat.

Die Darstellung der sogenannten Parallelvariante kann kaum ernst gemeint sein, offensichtlich soll sie lediglich beweisen, wie viel günstiger die von der SGD Süd bevorzugte Variante 1 ist. Wäre sie ernst gemeint, hätte die SGD-Süd in der Vergangenheit an vielen anderen Stellen Paralleldämme errichten müssen.

Würdigung:
Zum Vorwurf wonach in die Abwägung nicht einbezogen wurde, dass die naturschutzfachlichen Auswirkungen des Ausbaus auf der bestehenden Trasse lediglich vorübergehend sind, wird auf die Grundsätze der FFH-Prüfung verwiesen. Vorgegebenes Ziel ist es eine Variante zu wählen welche Eingriffe bereits vermeidet, statt Eingriffe durchzuführen und dann zu kompensieren. Die Möglichkeit einer zumutbaren Vermeidungsvariante ergibt sich im vorliegenden Fall aufgrund der bereits dargelegten Besonderheiten des Einzelfalls. Hierbei handelt es sich gerade nicht um die Errichtung eines komplett parallelen Deiches, sondern um den Neubau eines Deiches auf deutlich verkürzter Trasse.

IV.10.9 Einschränkungen der Campingplatznutzung

Aus den Planungsunterlagen das o.g. ergänzenden Planfeststellungsverfahrens ergibt sich, dass durch den wasserseitigen Ausbau des vorhandenen Hochwasserdammes einige Parzellen des Campingplatzes auf einer Länge von mindestens 10 Metern überschüttet werden. Durch diese Maßnahme entfallen rund 50% der Parzellenflache. Die dann verbleibende Restfläche ist für den Campingbetrieb nicht mehr nutzbar, denn auf der verbleibenden Fläche befinden sich die Zuwegungen. Die Zerstörung meiner langjährig genutzten Parzelle inklusive Wohnwagenstellplatz mindert den Freizeit- und Erholungswert. Des Weiteren verlieren die Einwender zusätzlich den Nutzen des Liegeplatzes und das soziale, familiäre Umfeld.

Durch die vorgesehene wasserseitige Verbreiterung des vorhandenen Dammquerschnitts um rund 10 Meter muss etlicher, schützenswerter alter Baumbestand im Landschaftsschutzgebiet zerstört werden. Dies verändert das Landschaftsbild und den persönlichen Erholungswert negativ.

Alternativen sind in dem o.g. Verfahren nicht ernsthaft geprüft worden.

Im o.g. Verfahren ist lediglich ein einseitiger, wasserseitiger Ausbau des Dammes vorgesehen. Hierbei wird der angrenzende landseitige, befestigte Feldweg auf der Strecke zwischen der Landesstraße L535 und Damm Km (6+900) durch die Neuanlage unterbrochen und somit unbrauchbar. Die Zuwegung des weiter verlaufenden Feldweges soll It. Planung über den Deichweg mit einer Herabführung erfolgen.

Durch eine alternative Verschwenkung bzw. durch einen ausschließlich landseitigen Ausbau des Dammes zwischen der Landesstraße L535 und Damm-km (6+900) über den dann nicht mehr nutzbaren Feldweg, konnte ein wasserseitiger Ausbau vermieden werden und der Wegfall mehrerer Parzellen als Freizeit- und Erlebnisflache umgangen werden.

Eine andere Möglichkeit, bei welcher weder Naturschutzgebiet noch Campingplatz in Mitleidenschaft gezogen würden, wäre der Neubau eines höheren Dammes auf direktem Weg vom Übergang der L535 (Kollerstraße Otterstadt) über dem Damm zur Kreuzung am Angelhofer Altrhein (K23 / K31).

Es wäre auch durchaus möglich, auf einen Neubau des Dammabschnittes parallel zur L535 zu verzichten und stattdessen nur den Abschnitt an der K31 zu erhöhen und auf dem Abschnitt parallel zur L535 Vorrichtungen für Spundwände zu errichten, welche im Falle eines extremen Hochwassers eingesetzt werden.

Würdigung:
Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um das Flurstück Nr. 2624/7 in der Gemarkung Otterstadt. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Otterstadt. In der Stellungnahme der Gemeinde Otterstadt wird dieses Flurstück nicht aufgeführt, obwohl es hier zu einer dauerhaften baulichen Beeinträchtigung kommt. Diese Beeinträchtigung würde jedoch sowohl in der planfestgestellten Variante 1 als auch in der Variante 0 vorliegen. Ein landseitiger Ausbau in diesem Abschnitt würde hingegen in gleicher Weise landwirtschaftliche Flächen überbauen. In der Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde somit zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der Freizeitnutzung angesichts des Ziels der Herstellung des Hochwasserschutzes hinzunehmen ist. Eine Entschädigung hat durch die Eigentümerin bzw. die Verpächterin zu erfolgen.

IV.11 Fazit

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2017 zum Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Es ist weiterhin der Fall, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Durchführung der vorgelegten Maßnahme dringend geboten ist, um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Bevölkerung in der Rheinniederung sowie deren Schutzgüter gegen Beeinträchtigungen infolge von hochstehendem Grundwasser und Hochwasser zu bewahren.

Die ursprünglich planfestgestellte Variante eines teilweisen Neubaus des Deiches auf rückwärtiger Trasse wird weiterhin, insbesondere aufgrund der Bewertung der ergänzend vorgelegten Gutachten, als zumutbar angesehen.

Nach Abwägung aller im Ergänzungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

In Vertretung
gez.
Manfred Schanzenbächer

Anlage: 1 Plansatz (Anlage 5)

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums **www.gesetze-im-internet.de** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.justiz.rlp.de** zu finden.